

Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen für die Marke AMTANGEE

Fassung 2025.1

Gültig ab 25. September 2025



Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen für die Marke AMTANGEE

Step Ahead GmbH
Riesstraße 17, 80992 München

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Marke AMTANGEE 3

1. Allgemeines und Geltungsbereich.....	3
2. Begrifflichkeiten	3
3. Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen	4
4. Geistiges Eigentum	5
5. Haftung, Datensicherung	5
6. Mängel.....	5
7. Verjährung.....	6
8. Textform	6
9. Datenschutz.....	6
10. Schlussbestimmungen.....	7

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Software-Miete (on premise)..... 8

1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand	8
2. Software-Nutzungsbedingungen, EULA.....	8
3. Handbücher, Installation und Schulung.....	8
4. Beginn, Laufzeit, Kündigung und Kündigungsfolgen.....	8
5. Außerordentliche Kündigung	9
6. Überlassung und Programmsperre	9
7. Mietzinszahlung.....	9
8. Systemanforderungen.....	10
9. Datensicherung und Virenprüfung.....	10
10. Inkludierte und optionale Supportleistungen	10

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE-Software Evaluierung..... 11

1. Geltung.....	11
2. Software-Evaluierung, Pflichten von Step Ahead.....	11
3. Pflichten des Kunden.....	11
4. Bereitstellung der AMTANGEE-Software mittels Download (on premise)	11
5. Bereitstellung der AMTANGEE-Software über das Internet (Demohosting).....	12
6. Bereitstellung von Software	12
7. Beendigung, Kündigung.....	12
8. Folgen der Beendigung, Datenvernichtung	12
9. Gewährleistungsausschluss bei Testlizenzen	12

Anhang – Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen 13

1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand.....	13
2. Begrifflichkeiten	13
3. Basisleistungen.....	13
4. Maintenance-Support.....	14
5. Sonstige Supportleistungen.....	15
6. Kein Servicefall	16
7. Fernwartung	16
8. Vertragsdauer und -beendigung	16
9. Vergütung und Zahlungsweise (Software Service Vertrag)	17
10. Pflichten des Kunden	17

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE BCS SDK..... 18

1. Vertragsgegenstand.....	18
2. Begrifflichkeiten	18
3. Vertragswerk	18
4. Vertragsdauer und -beendigung	18
5. Lizenzierung	18
6. Distribution des AMTANGEE SDK	18
7. Entwicklerlizenz.....	18
8. Entwicklerschlüssel	19
9. Support.....	19

AMTANGEE Softwarelizenzvertrag.....20

Softwarelizenzvertrag für den Microsoft SQL Server 201924

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Marke AMTANGEE

Step Ahead GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1) **Geltungsbereich.** Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Geschäftsbeziehungen für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen, die von der Step Ahead GmbH (nachfolgend „Step Ahead“) unter ihrer Marke AMTANGEE erbracht werden. Sie können jederzeit auf der Seite www.amtangee.com/legal/ eingesehen und heruntergeladen werden. Für Geschäftsbeziehungen, die andere Marken oder Geschäftsbereiche der Step Ahead betreffen, finden jeweils gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Step Ahead GmbH (nachfolgend „Step Ahead“ genannt) nicht anerkannt, es sei denn, Step Ahead hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn Step Ahead in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2) **Unternehmer.** Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der § 14 BGB in Verbindung mit § 310 Abs. (1) BGB. Leistungen gegenüber Verbrauchern bietet Step Ahead nicht an.

1.3) **Zusammensetzung.** Die AGB setzen sich zusammen aus den von der Art des Auftrags unabhängigen und allgemeinen Regelungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) und aus den speziellen Regelungen („Besondere Geschäftsbedingungen“) aus den jeweils zur Anwendung kommenden Anhängen. Die speziellen Regelungen gehen den allgemeinen Regelungen vor.

Welcher der Anhänge zur Anwendung kommt, hängt indes davon ab, welche Produkte bzw. Dienstleistungen vom Kunden von Step Ahead bezogen werden. Die Regelungen im Anhang

- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Software-Miete (on premise)*“ gelten für die Vermietung von AMTANGEE-Standardsoftware durch Step Ahead an einen Kunden,
- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Software-Evaluierung*“ gelten für die Software-Evaluierung der AMTANGEE-Software durch einen Kunden,
- „*Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen*“ gelten für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen (Support) durch Step Ahead für einen Kunden,
- „*Besondere Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE BCS SDK*“ gelten für und die Nutzung des AMTANGEE BCS Software Development Kits (SDK) durch einen Kunden.

Ferner regelt der Anhang „AMTANGEE Softwarelizenzvertrag“ die Lizenzbedingungen für AMTANGEE-Software gemäß Ziffer 2.2.

1.4) **Nebenabreden.** Die Mitarbeiter und/oder an dem Vertragsschluss beteiligte Dritte (z.B. Partner) von Step Ahead sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die diese Geschäftsbedingungen und andere Verträge abändern oder ergänzen. Jegliche Nebenabrede bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Step Ahead in Textform.

2. Begrifflichkeiten

In diesen AGB werden Begriffe genutzt, die im Folgenden näher spezifiziert werden:

2.1) **„AMTANGEE“** ist die Marke für CRM Software der Step Ahead GmbH.

2.2) **„AMTANGEE-Software“** bedeutet die Softwarelösung AMTANGEE Professional und AMTANGEE Ultimate und/oder AMTANGEE Mobile Apps sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form, sowie die Softwareeditionen AMTANGEE Corporate Edition, AMTANGEE All-In, AMTANGEE Branch Office und AMTANGEE Mobile for Notebooks.

2.2a) **„AMTANGEE-Cloud“** bedeutet die von AMTANGEE unter der Internetadresse <https://amtangee.cloud> bereitgestellte Software-Lösung inkl. der zugehörigen Software Dienste (wie z.B. der AMTANGEE ID-Dienst, AMTANGEE License Service, AMTANGEE Ticket Service, AMTANGEE Push Server usw.).

2.2b) **„AMTANGEE-Cloud-Services“.** Die AMTANGEE-Software und die AMTANGEE-Cloud, einschließlich Anwendungen und zugehörige Dokumentation, werden gemeinsam als AMTANGEE-Cloud-Services bezeichnet. Die AMTANGEE-Cloud stellt Anwendungen und Dienste/Services zur Verfügung, die AMTANGEE-Software kann auf diese Dienste/Services zugreifen und diese nutzen.

2.2c) **„AMTANGEE-Ticketsystem“** bedeutet das über die AMTANGEE-Cloud (<https://amtangee.cloud>) zugängliche Ticketsystem von Step Ahead.

2.2d) **„AMTANGEE-Datenbank“.** Eine Datenbank ist eine geordnete Sammlung von in Tabellen strukturierten Daten, die in einer oder in mehreren zusammengehörenden Dateien von einem SQL-Server verwaltet und gespeichert wird. Die AMTANGEE-Datenbank ist eine von Step Ahead vorbereitete, bereits mit Tabellenstrukturen versehene Datenbank, auf der die AMTANGEE-Software basiert. In/Aus der AMTANGEE-Datenbank kann der Lizenznehmer mit Hilfe der AMTANGEE-Software Daten und Informationen, ggf. über ein Netzwerk, speichern (schreiben/write) und abrufen (lesen/read). Eine AMTANGEE-Datenbank wird von einem oder mehreren SQL-Server(n) verwaltet.

2.2e) **„AMTANGEE-Dienste“** sind die in der AMTANGEE-Software enthaltenen Windows Dienste, die bestimmte Funktionalitäten für die AMTANGEE-Software bereitstellen. Zu den AMTANGEE-Diensten gehören beispielhaft: Messaging Service, Index Service, Telephony Service,

Workflow Service, Sync Service, Mobile Server, Replication Service (IDEA), E-Mail Connectivity Service, DMS Service, CalCardDAV Server und AMTANGEE AI Service. Die Aufzählung ist nicht abschließend; Step Ahead kann jederzeit neue Dienste hinzufügen und auch Dienste einstellen und/oder zusammenlegen.

2.3) „**Partner**“. Ein Partner ist ein Unternehmer nach § 14 BGB, der im Besitz einer gültigen Partnervereinbarung, zu den Bedingungen der Besonderen Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE Partnerprogramm, mit der Step Ahead GmbH ist.

2.4) „**Endkunde**“. Ein Endkunde ist ein Unternehmer nach § 14 BGB, der eine oder mehrere Lizenz(en) der AMTANGEE-Software erworben hat oder in sonstiger Weise Leistungen von Step Ahead direkt oder indirekt in Anspruch nimmt, aber kein Partner ist.

2.5) „**Kunde**“. Ein Kunde kann ein Partner oder ein Endkunde sein.

2.6) „**AMTANGEE-Punkt**“. Ein (1) AMTANGEE-Punkt hat den Gegenwert einer (1) Minute Dienstleistung. Der monetäre Gegenwert einer (1) Minute Dienstleistung in Euro ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste von Step Ahead. AMTANGEE-Punkte kann der Kunde für die Inanspruchnahme sonstiger Supportleistungen (siehe Ziffer 5 Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen) einsetzen. Ein Anspruch auf Erstattung von AMTANGEE-Punkten in Euro steht dem Kunden nicht zu.

2.7) „**Geschäftszeiten**“. Die Geschäftszeiten von Step Ahead können im Internet unter www.amtangee.com/geschaeftszeiten/ jederzeit eingesehen werden. Samstags, sowie an Sonn- und Feiertagen im Bundesland Brandenburg ist der Betrieb von Step Ahead geschlossen. Step Ahead behält sich darüber hinaus vor, an ausgesuchten Brückentagen und im Zeitraum zwischen Heiligabend und Neujahr den Betrieb zu schließen. Step Ahead wird Schließzeiten auf der zuvor angegebenen Internetseite veröffentlichen.

3. Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1) **Annahme**. Eine Bestellung eines Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Leistungsvertrages (insbesondere Kauf, Miete und sonstige Dienstleistung) zu qualifizieren ist, kann Step Ahead innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

3.2) **Ablehnung, Sicherheiten**. Step Ahead ist jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

3.3) **Angebote**. Angebote von Step Ahead sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten, Leistungen und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Step Ahead diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

3.4) **Produkteigenschaften**. Die Zusicherung von Produkteigenschaften bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung als Zusicherung von Produkteigenschaften durch Step Ahead.

3.5) **Preise, Preisanpassungen**. In den Preisen von Step Ahead ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit nicht anders im Angebot vereinbart, ist Step Ahead berechtigt, die vereinbarten Preise (unabhängig ob Stunden- oder Tagessatz, Festpreis, Miete etc.) erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Preispositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Kunde hat bei einer Anpassung der Preise das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10%) der zuletzt gültigen Preise überschreitet.

3.6) **Skonto**. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen Vereinbarung zwischen Step Ahead und dem Kunden zulässig.

3.7) **Zahlung, angemessene Anzahlungen, Zahlungsverzug**. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen berechnet nach dem Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus dem Rechnungsbeleg kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Step Ahead über den Betrag verfügen kann. Step Ahead ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Step Ahead berechtigt, Verzugszinsen nach den Bestimmungen des § 288 BGB zu verlangen.

3.8) **Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug**. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug so ist Step Ahead berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und die Rechte aus Eigentums- und Rechtsvorbehalten geltend zu machen.

3.9) **Informationspflichten des Kunden**. Der Kunde hat Step Ahead alle Umstände mitzuteilen, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich negativ beeinflussen, insbesondere Zahlungsstockungen und die Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Werden Step Ahead derartige negative Umstände anderweitig bekannt, ist Step Ahead nach ihrer Wahl berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Kunden für sämtliche bestehenden Vertragsbeziehungen zu Step Ahead zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist Step Ahead berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. längerfristige Dauerschuldverhältnisse zu kündigen. Mit dem dann erfolgten Rücktritt bzw. der erfolgten Kündigung verbundene Kosten hat ausschließlich der Kunde zu tragen.

3.10) **Aufrechnung**. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Step Ahead oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.

4. Geistiges Eigentum

4.1) **Schutzrechte.** Alle Urheberrechte, Firmenrechte, Markenrechte und andere gewerbliche Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum sowie alle gleichartigen Rechte zum Schutz von Informationen, die sich auf AMTANGEE, die AMTANGEE-Software und/oder die AMTANGEE-Cloud beziehen, sind und bleiben jederzeit ausschließliches Eigentum der Step Ahead GmbH. Keine Regelung in einem Angebot, einer Bestellung und/oder einem Vertrag (einschließlich dieser allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen der Step Ahead GmbH) darf so verstanden werden, dass sie zu einem vollständigen oder teilweisen Übergang dieser Rechte an den Kunden führt, noch wird ein solcher Übergang beabsichtigt oder kann als solcher verstanden werden.

4.2) **Kennzeichnungen.** Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Kennzeichnung in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum von Step Ahead zu ändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Marke, einen Handelsnamen, ein Logo oder einen Domainnamen von Step Ahead oder einen ähnlichen, damit verwechselbaren Namen registrieren zu lassen.

5. Haftung, Datensicherung

5.1) **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.** Step Ahead haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherten Eigenschaften der Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit von Step Ahead, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verursachung jeglicher Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Step Ahead, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

5.2) **Leichte Fahrlässigkeit.** Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet Step Ahead nur, sofern es sich um Vertragspflichten handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf die Schäden begrenzt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5.3) **Haftungsausschluss.** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz bzw. Garantien) bleibt unberührt.

5.4) **Datensicherungen.** Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik (zumindest täglich) zu sichern. Step Ahead weist den Kunden hiermit auf das Erfordernis der angemessenen rollierenden Datensicherung hin. Bei einem von Step Ahead zu vertretendem Datenverlust haftet Step Ahead höchstens in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Reproduktionsaufwandes.

6. Mängel

6.1) **AMTANGEE-Software.** Die AMTANGEE-Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität mittlerer Art und Güte. Eine Funktionsbeeinträchtigung der AMTANGEE-Software, die aus nicht erkennbaren Hardwaremängeln oder nicht vorhersehbaren Umgebungsbedingungen beim Kunden oder einer Fehlbedienung des Kunden o. ä. resultiert, ist kein Mangel.

6.2) **Zeitlich begrenzte Überlassung.** Im Falle einer zeitlich begrenzten Überlassung wird Step Ahead das Produkt für die Vertragslaufzeit funktionsfähig erhalten.

6.3) **Rügepflicht.** Mängelansprüche des Kunden aus Kaufverträgen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.4) **Nachbesserung.** Der Kunde hat Mängel gegenüber Step Ahead unverzüglich nach der Feststellung in Textform zu rügen. Der Kunde hat Step Ahead die Möglichkeit einzuräumen, bei auftretenden Mängeln pro Mangel zwei Nachbesserungen durchzuführen. Erst wenn ein Mangel auch nach zwei Nachbesserungen nicht behoben ist, stehen dem Kunden weitergehende Mängelansprüche zu.

6.5) **Rückabwicklung.** Der Wert zwischenzeitlich gezogener Nutzungen ist bei Rückabwicklung vom Kaufpreis abzuziehen.

6.6) **Mängelansprüche.** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie hinsichtlich Anwendungsfehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder sonstige Eingriffe in die Software vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.7) **Beschaffenheit.** Die Garantie einer Beschaffenheit der Software bedarf in jedem Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen, sogenannten Whitepapers, technischen Daten, Spezifikationen, Webseiten, Online-Shops und anderen Schriften von Step Ahead enthaltene Angaben sind nur Beschreibungen und stellen keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen dar.

6.8) **Aufwandersatz.** Hat der Kunde Step Ahead wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorhanden ist und Step Ahead insofern nicht gewährleistungspflichtig ist, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von Step Ahead zu vertreten hat, allen Step Ahead entstandenen Aufwand zu ersetzen.

6.9) **Spezielle Erfordernisse.** Step Ahead übernimmt keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht, es sei denn, spezielle Erfordernisse des Kunden sind ausdrücklich in Textform vereinbart.

7. Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab dem Gefahrübergang an den Kunden. Sofern eine Installation mit Step Ahead vereinbart ist, beginnt die Gewährleistung nach Abschluss der Installation. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Step Ahead. Für diese Ausnahmen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Textform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der vertraglichen Vereinbarungen und/oder dieser Geschäftsbedingungen beinhalten sowie besondere Abmachungen, Zusicherungen und Nebenabreden zwischen Step Ahead und dem Vertragspartner bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Die Mitarbeiter von Step Ahead sind grundsätzlich nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die diese Geschäftsbedingungen und andere Verträge abändern oder ergänzen. Sie sind insbesondere nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen hinausgehen bzw. den Vertrag oder die Bedingungen abändern. Solche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie durch einen Prokuristen oder einen Geschäftsführer der Step Ahead GmbH schriftlich und mit Unterschrift bestätigt werden. Für alle Erklärungen, für die in diesen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen Schriftform definiert ist, genügt die Textform.

9. Datenschutz

9.1) **Grundsatz.** Step Ahead wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

9.2) **Verarbeitung.** Personenbezogene Daten des Kunden werden von Step Ahead erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Käufers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Käufer eingewilligt hat.

9.3) **Umfang.** Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.

9.4) **Bonitätsprüfung.** Step Ahead ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags mit dem Kunden das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite zu prüfen.

Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Kunden erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Kunden verwendet. Für die Prüfung wird Step Ahead Leistungen von Auskunftsteilen, wie z.B. der Creditreform, der SCHUFA, oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Kunden an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

9.5) **Weitergabe an Dritte.** Step Ahead ist insbesondere berechtigt, die Daten des Kunden an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Step Ahead wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

9.6) **Betroffenenrechte.** Step Ahead wird dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die den Kunden betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Kunde hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Kunden das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

9.7) **Widerspruchsrecht.** Der Kunde kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten (I) für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die Step Ahead übertragen wurde oder (II) zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen von Step Ahead oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 9.5 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber Step Ahead widersprechen. Wenn Step Ahead keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann, wird Step Ahead die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

Der Kunde kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber Step Ahead widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird Step Ahead die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

9.8) **Folgen des Widerrufs.** Widerspricht der Kunde der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Step Ahead, ist es Step Ahead gegebenenfalls nicht mehr möglich, die geschlossenen Verträge mit Ihnen vollständig abzuwickeln und zu erfüllen. Step Ahead behält sich daher für den Fall des Widerspruchs vor, die bestehenden Verträge nach einem entsprechenden erneuten Hinweis zur Erforderlichkeit der Einwilligung zu beenden.

9.9) **Verantwortliche Stelle.** Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziffern 9.6 und 9.7 beschriebenen Rechte ist: Step Ahead GmbH, Riesstraße 17, 80992 München, Germany, E-Mail: datenschutz@amtangee.com

<u>Der Datenschutzbeauftragte von Step Ahead ist:</u> Dr. Georg F. Schröder, LL.M. legal data Schröder Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Prannerstr. 1 80333 München Tel: +49 (0)89 954 597 520 Fax: +49 (0)89 954 597 522 E-Mail: georg.schroeder@legaldata.law	<u>Die primär für Step Ahead zuständige Aufsichtsbehörde ist:</u> Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Wagmüllerstraße 18, 80538 München Tel: 089 212672-0 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
---	---

10. Schlussbestimmungen

10.1) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des UN-Kaufrechtes – United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG bzw. Kollisionsrechtes, IPR).

10.2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Potsdam.

10.3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, ist München. Step Ahead ist jedoch berechtigt, auch das für eine deutsche Step Ahead Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

10.4) **Alleinige Gültigkeit.** Diese allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen enthalten alle Abmachungen zwischen den Vertragsparteien und ersetzen alle anderen vorherigen oder gleichzeitigen Mitteilungen, Verhandlungen, Diskussionen, Abmachungen, Regelungen oder Vereinbarungen, die mündlich oder schriftlich zwischen den Parteien in Bezug zu den relevanten Produkten und Dienstleistungen getroffen wurden.

10.5) **Übersetzungen.** Bei Übersetzungen dieser Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist bei Auslegungszweifeln stets die deutsche Fassung dieser Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen maßgebend.

10.6) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden bzw. die allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt.

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Software-Miete (on premise)

Step Ahead GmbH

1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

1.1) **Geltungsbereich.** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Software-Miete (on premise) gelten für die Vermietung von AMTANGEE-Software der Step Ahead GmbH. Der Einsatz der AMTANGEE-Software erfolgt in der IT-Struktur des Kunden (on premise) betrieben durch den Kunden. Sofern nicht anders vereinbart gelten hierzu ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Step Ahead GmbH, die auf der Seite www.amtagee.com/legal/ eingesehen und heruntergeladen werden können.

1.2) **Regelungsgegenstand.** Diese Bedingungen betreffen die Einräumung eines einfachen, nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen und zeitlich begrenzten urheberrechtlichen Nutzungsrechts an der im Software-Mietvertrag aufgeführten AMTANGEE-Software und deren Überlassung zu den Bedingungen des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages (AMTANGEE EULA) gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung.

1.3) **Updates und Zwischen-Builds.** Zu der AMTANGEE-Software gehören auch neue Software-Versionen (Updates) und Zwischen-Builds (=Entwicklungsstufen neuer Softwareversionen), die Step Ahead dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung (siehe Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen) überlässt.

2. Software-Nutzungsbedingungen, EULA

2.1) **Einbezug Softwarelizenzvertrag.** Für die Lieferung von AMTANGEE-Software gilt ferner der AMTANGEE Softwarelizenzvertrag, der jederzeit unter www.amtagee.com/legal/ eingesehen werden kann.

2.2) **Drittsoftware.** Soweit Step Ahead dem Kunden Drittsoftware anderer Hersteller liefert, gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, zu deren Einhaltung der Kunde auch gegenüber Step Ahead verpflichtet ist.

3. Handbücher, Installation und Schulung

3.1) **Schulungen.** Zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms, wie es AMTANGEE-Software ist, sind Schulungen durchzuführen. Schulungen werden von Step Ahead und von zertifizierten AMTANGEE Partnern angeboten und sind gesondert zu vergüten. Ohne die Inanspruchnahme von Schulungen kann Step Ahead nicht die ordnungsgemäße Anwendung der AMTANGEE-Software durch den Kunden gewährleisten. Sofern Step Ahead Schulungsleistungen gegenüber dem Kunden erbringt, gelten separate Bedingungen.

3.2) **Installation.** Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter AMTANGEE-Software und Drittsoftware selbst verantwortlich. Step Ahead ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen, es sei denn, Step Ahead und der Kunde haben diesbezüglich eine gesonderte entgeltliche Vereinbarung getroffen. Sowohl die Installation durch Step Ahead als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Mitarbeiter in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden separaten Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

3.3) **Handbücher.** Die AMTANGEE-Handbücher sind als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken, geeignet. Auch der Step Ahead Support kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

4. Beginn, Laufzeit, Kündigung und Kündigungsfolgen

4.1) **Mietbeginn.** Der Software-Mietvertrag beginnt zu dem im Vertrag angegebenen Datum (Vertragsbeginn).

4.2) **Laufzeit und Verlängerung.** Der Software-Mietvertrag wird für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum fest geschlossen (Erstvertragslaufzeit). Eine ordentliche Kündigung ist in diesem ersten fest vereinbarten Zeitraum ausgeschlossen. Soweit im Software-Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, verlängert sich der Software-Mietvertrag automatisch um die im Vertrag vereinbarte Verlängerungslaufzeit (Vertragsverlängerung), wenn der Vertrag nicht mit Frist von einem (1) Monat zum Monatsende vor Ende der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

4.3) **Textform.** Die Kündigung des Software-Mietvertrags bedarf der Textform.

4.4) **Keine Einschränkung.** Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Software-Mietvertrags wird durch die Regelung dieses Paragraphen nicht eingeschränkt.

4.5) **Kündigungsfolgen.** Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, nach Ablauf der Vertragslaufzeit unverzüglich die vertragsgegenständliche AMTANGEE-Software von allen Computern zu entfernen und etwaige Programmkopien zu löschen, es sei denn der Kunde hat vor Ablauf der Vertragslaufzeit entsprechende AMTANGEE-Softwarelizenzen erworben, die dem Kunden einen Weiterbetrieb der AMTANGEE-Software gestatten. Die AMTANGEE-Datenbank verbleibt beim Kunden und muss nicht gelöscht werden. Der Kunde kann die AMTANGEE-Datenbank (und damit seine Daten) jederzeit über frei verfügbare Standard-Tools (z.B. SSMS) aus dem SQL-Server auslesen.

5. Außerordentliche Kündigung

5.1) **Kündigung aus wichtigem Grund.** Beide Parteien können das Vertragsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ist der Kunde mit mindestens zwei Mietzinszahlungen im Rückstand, ist dies ein wichtiger Grund.

5.2) **Abhilfefrist.** Bei Verletzung einer Vertragspflicht setzt Step Ahead dem Kunden grundsätzlich eine Abhilfefrist oder mahnt ihn ab, sofern damit ein Vertragsmissstand geeignet beseitigt werden kann.

6. Überlassung und Programmsperre

6.1) **Zeitliche Begrenzung.** Bei der Software-Miete ist das urheberrechtliche Nutzungsrecht zeitlich begrenzt. Das Nutzungsrecht ergibt sich aus dem AMTANGEE Softwarelizenzvertrag.

6.2) **Online-Lizenzserver, Aktivierung.** Step Ahead wird die im Software-Mietvertrag angegebene vertragsgegenständliche AMTANGEE-Software mittels eines zeitlich befristeten Lizenzschlüssels jeden Monat für den Folgemonat im Voraus zur Nutzung freigeben, soweit ein gültiges Vertragsverhältnis besteht und der Kunde mit seinen Mietzinszahlungen nicht im Rückstand ist.

6.2.1) Step Ahead ist berechtigt, den temporären Nutzungszeitraum nach eigenem Ermessen länger oder kürzer auszugestalten. Step Ahead hat dabei zu beachten, dass der Kunde mindestens einen Lizenzschlüssel für den Nutzungszeitraum erhält, für den der Kunde bereits im Voraus bezahlt hat.

6.2.2) Step Ahead wird den Lizenzschlüssel dem Kunden mittels Online-Lizenzserver überlassen. Die Bereitstellung des Lizenzschlüssels erfolgt über die AMTANGEE-Cloud. Die für den Zugriff auf die AMTANGEE-Cloud notwendige technische Anbindung stellt der Kunde bereit.

6.2.3) Nach der Auswahl eines Lizenzschlüssels muss die AMTANGEE-Software zusätzlich aktiviert werden. Die Aktivierung der AMTANGEE-Software erfolgt über die AMTANGEE-Cloud. Die für den Zugriff auf die AMTANGEE-Cloud notwendige Internetleitung stellt der Kunde bereit.

6.2.4) Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt in der AMTANGEE-Software automatisch; hierzu ist es notwendig, dass die AMTANGEE-Software in rollierenden Abständen mit der AMTANGEE-Cloud Kontakt aufnimmt und bestätigt, dass es sich bei dem Lizenzschlüssel um Original-Software handelt. Zu diesem Zweck werden bestimmte lizenzrelevante Informationen übertragen. Die Aktivierung darf nicht umgangen oder vermieden werden. Die für den Zugriff auf die AMTANGEE-Cloud notwendige Internetleitung stellt der Kunde bereit.

6.3) **Download.** Die zu dem/den Lizenzschlüssel(n) gehörenden AMTANGEE-Software-Programmdateien, inkl. des Benutzerhandbuchs in elektronischer Form, stehen dem Kunden öffentlich jederzeit zugänglich unter <https://amtang.ee/setup> in Form eines Downloads einer Setup-Programmdatei zur Verfügung. Mittels dieser Setup-Programmdatei kann die AMTANGEE-Software auf einen Rechnerspeicher (Festplatte, USB-Stick, o.ä.) des Kunden übertragen werden. Über diese Funktion kann der Kunde ebenfalls eine Sicherungskopie auf einem Rechnerspeicher anlegen.

6.4) **Kein Datenträger.** Die AMTANGEE-Software wird ausschließlich elektronisch geliefert. Ein Datenträger mit AMTANGEE-Software wird dem Kunden nicht überlassen.

6.5) **Zurückhaltungsrecht.** Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Mietzinszahlung nicht nach, ist Step Ahead zur Zurückhaltung des Lizenzschlüssels aus Ziffer 6.2 berechtigt.

6.6) **Programmsperre.** Zahlt der Kunde nicht rechtzeitig und wird deshalb das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht in Form eines Lizenzschlüssels durch Step Ahead nicht verlängert, wird die Nutzung der Software durch eine Programmroutine blockiert. Sie darf nur durch Freisaltung durch Step Ahead wieder einer Nutzung zugeführt werden.

6.7) **Nutzung nach Vertragsende.** Nach Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise, ist der Kunde zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt.

6.8) **Keine Weitergabe.** Den von Step Ahead dem Kunden überlassenen Lizenzschlüssel darf der Kunde Dritten nicht zugänglich machen.

7. Mietzinszahlung

7.1) **Erstzahlung und Erstlizenzschlüssel.** Nach Erhalt des unterschriebenen Software-Mietvertrags und Zahlung der ersten Monatsrate stellt Step Ahead dem Kunden erstmals den entsprechenden Lizenzschlüssel aus Ziffer 6.2 zur Verfügung.

7.2) **Folgezahlungen.** Der laufende monatliche Mietzins ist ab dem zweiten Nutzungsmonat jeweils zum Beginn eines jeden Monats, spätestens zum 5. eines Monats, im Voraus für einen Monat zu entrichten.

7.3) **Mietzins, SEPA-Basislastschrift.** Der monatliche Mietzins ergibt sich aus dem Software-Mietvertrag, in dem die vom Kunden gewünschte AMTANGEE-Software vermerkt ist. Die Bezahlung ist in Deutschland und Österreich ausschließlich per SEPA-Basislastschrift möglich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Bezahlung ist in der Schweiz abweichend zur monatlichen Zahlung nur quartalsweise im Voraus per SEPA-Banküberweisung möglich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.4) **Nichteinlösung Lastschrift.** Die Nichteinlösung einer Lastschrift oder Rücklastschrift wird dem Kunden pro Vorgang pauschal mit 12,50 Euro netto zzgl. der zum Entstehungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer weiterberechnet. Mit der Pauschale sind Bankspesen, sowie entstehende Verwaltungs- und Bearbeitungskosten abgegolten.

8. Systemanforderungen

8.1 **Systemanforderungen.** Die für die Software geltenden Systemanforderungen sind unter der Internetadresse www.amtangee.com/systemanforderungen/ aufgeführt. Die Software ist nur für die dort dargestellten Systemvoraussetzungen geeignet. Unter anderen Systemvoraussetzungen wird sie möglicherweise nicht oder nur fehlerhaft funktionieren. Step Ahead ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen, es sei denn, AMTANGEE und der Kunde haben diesbezüglich eine gesonderte entgeltliche Vereinbarung getroffen.

8.2 **Leistungsfähigkeit der Kunden-IT.** Für die Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit der erforderlichen Hard- und/ oder Software auf Seiten des Kunden ist Step Ahead nicht verantwortlich.

9. Datensicherung und Virenprüfung

9.1) **Anti-Viren-Software.** Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen, für den professionellen Einsatz ausgelegten Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die AMTANGEE-Software nicht von Viren oder ähnlichen schädlichen Einwirkungen befallen oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

9.2) **Datensicherung.** Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik (zumindest täglich) zu sichern. Step Ahead weist den Kunden hiermit auf das Erfordernis der angemessenen rollierenden Datensicherung hin. Bei einem von Step Ahead zu vertretendem Datenverlust haftet Step Ahead höchstens in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Reproduktionsaufwandes.

10. Inkludierte und optionale Supportleistungen

10.1) **Inkludierte Basisleistungen.** Während der Laufzeit eines Software-Mietvertrages stellt Step Ahead dem Kunden Updates und Zwischen-Builds (=Entwicklungsstufen neuer Softwareversionen) zu den Bedingungen der Ziffer 3 „Basisleistungen“ der Besonderen Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen mittels Download zur Verfügung. Step Ahead ist nicht zur Installation, Implementation oder Konfiguration dieser Updates und/oder Zwischen-Builds beim Kunden verpflichtet. Sind solche Leistungen erwünscht, sind diese durch den Kunden separat bei Step Ahead zu beauftragen.

10.2) **Optionale Supportleistungen.** Optional stellt Step Ahead weitere Supportleistungen (z.B. Maintenance Support) zur Verfügung. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden separaten Vereinbarung oder durch Einbezug in den Software-Mietvertrag und werden gesondert berechnet. Es gelten hierbei zusätzlich die einzelnen Bedingungen der Besonderen Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen der Step Ahead GmbH.

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE-Software Evaluierung

Step Ahead GmbH

1. Geltung

1.1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für AMTANGEE-Software Evaluierung gelten für die Bereitstellung einer AMTANGEE-Software Demolizenz, Software-Demoumgebung (Demohosting) oder eines Demozugangs zur AMTANGEE-Cloud durch die Step Ahead GmbH. Sofern nicht anders vereinbart gelten hierzu ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Step Ahead GmbH, die auf der Seite www.amtangee.com/legal/ eingesehen und heruntergeladen werden können.

1.2) Step Ahead stellt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die AMTANGEE-Software und/oder die AMTANGEE-Cloud in Form einer Demolizenz unentgeltlich zur testweisen Nutzung zur Verfügung, damit der Kunde die AMTANGEE-Software auf seine Bedürfnisse hin evaluieren kann.

2. Software-Evaluierung, Pflichten von Step Ahead

2.1) Step Ahead wird dem Kunden zum Zwecke der Evaluierung unverbindlich und unentgeltlich eine im Umfang zwischen Step Ahead und dem Kunden abgestimmte Teststellung der AMTANGEE-Software zur lokalen Bereitstellung und Nutzung (siehe Ziffer 4) und/oder zur Nutzung über das Internet (siehe Ziffer 5) zugänglich machen.

2.2) Step Ahead wird dem Kunden den Start- und den Endzeitpunkt der Software-Evaluierung per E-Mail mitteilen. In der E-Mail werden ggf. auch notwendige Zugangsdaten und/oder technische Informationen mitgeteilt.

2.3) Step Ahead überträgt dem Kunden nach den Maßgaben des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages (AMTANGEE EULA), der Vertragsbestandteil ist, das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich in Form des Objektcodes in Ausgestaltung einer Testlizenz im Rahmen der Software-Evaluierung zu nutzen. Die Software ist mit einem entsprechenden Mechanismus ausgestattet, so dass **die Software nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig ist**. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten.

2.4) Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Software-Evaluierung oder auf die erneute Gewährung einer Testlizenz besteht nicht.

2.5) Step Ahead kann Anfragen von Kunden in Bezug auf eine Software-Evaluierung ohne Grund ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Test der AMTANGEE-Software besteht nicht.

2.6) Eine Nutzung der Teststellung durch den Kunden ist **nur zu Evaluierungszwecken** gestattet. Ein Einsatz der Teststellung im produktiven Geschäftsbetrieb des Kunden ist nicht gestattet. Der Kunde wird **ausschließlich fiktive Testdaten** in der Software-Evaluierung nutzen. Der Kunde darf in das Testsystem keine schützenswerten Daten nach den gängigen Datenschutzgesetzen eingeben.

2.7) Step Ahead weist den Kunden darauf hin, dass **zum Ende der Software-Evaluierung kein Datenexport** vorgenommen werden kann.

3. Pflichten des Kunden

3.1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software-Evaluierung Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder verfügbar zu machen, ohne dass Step Ahead diesem in Textform zugestimmt hat.

3.2) Der Kunde verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Software-Evaluierung zur Kenntnis gelangten Informationen, Testergebnisse, Verfahren und Erfahrungswerte Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten oder zu veröffentlichen.

4. Bereitstellung der AMTANGEE-Software mittels Download (on premise)

4.1) Der Kunde ist für die Installation der AMTANGEE-Software in seiner Unternehmens-IT selbst verantwortlich. Step Ahead stellt dem Kunden die AMTANGEE-Software mittels eines Software-Downloads über die AMTANGEE-Cloud zur Verfügung. Für den Download und die Nutzung der AMTANGEE-Cloud ist eine technische Anbindung notwendig, die der Kunde auf seine Kosten bereitstellt.

4.2) Der Kunde hat vor einer Installation der Demoumgebung die Systemanforderungen der AMTANGEE-Software zu prüfen. Diese sind unter www.amtangee.com/systemanforderungen/ im Internet einsehbar.

4.3) Für die Bereinigung der AMTANGEE-Software von seinen Computer-Systemen ist der Kunde selbst verantwortlich. Die AMTANGEE Client-Software kann mittels Deinstallations-Routine von einem PC entfernt werden, gleiches gilt für die AMTANGEE-Dienste. Der Microsoft SQL Server bietet ebenfalls eine Deinstallations-Routine an. Die vom Kunden zum Test angelegte AMTANGEE-Datenbank muss der Kunde manuell entfernen; diese wird nicht automatisch von den Deinstallations-Routinen vom PC entfernt.

4.4) Der Kunde wird die AMTANGEE Server-Software (u.a. Microsoft SQL Server Express, AMTANGEE-Dienste), welche Bestandteil der AMTANGEE-Software ist, getrennt von seinen im Unternehmen produktiv genutzten PC-Systemen installieren, z.B. mittels einer Virtualisierungslösung wie Hyper-V oder vmware. Bei einer Deinstallation kann nicht ausgeschlossen werden, dass Drittkomponenten deinstalliert werden, die von anderen dritten Systemen noch benötigt werden. Hält der Kunde sich nicht an diese Vorgabe, lehnt Step Ahead sämtlichen Support ab.

4.5) Step Ahead weist den Kunden darauf hin, dass die in der Software-Evaluierung aufgebaute AMTANGEE-Datenbank mit einer Voll-Lizenz weiter genutzt werden könnte.

5. Bereitstellung der AMTANGEE-Software über das Internet (Demohosting)

5.1) Step Ahead kann dem Kunden nach eigenem Ermessen ein sogenanntes Demohosting zur Verfügung stellen. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine Nutzungsmöglichkeit der AMTANGEE-Software zu Demozwecken über das Internet. Step Ahead stellt in diesem Fall keinen Download der Software zur Verfügung, sondern stellt die AMTANGEE-Software mittels Remote Desktop Protocol (RDP) zur Verfügung.

5.2) Die Nutzung der AMTANGEE-Software mittels RDP erfordert eine permanente Internetverbindung, welche der Kunde auf seine Kosten bereitstellt.

5.3) Step Ahead stellt das Demohosting so wie es ist („as is“) zur Verfügung. Eine Verfügbarkeit garantiert Step Ahead dem Kunden nicht. Darüber hinaus behält Step Ahead sich vor, das Demohosting jederzeit ohne Angaben von Gründen zu unterbrechen, einzustellen oder das Demohosting-Angebot komplett zu beenden.

5.4) Step Ahead führt in der Teststellung keine Datensicherungen durch. Insofern **kann es zu einem Datenverlust kommen**. Step Ahead wird in diesem Fall die Teststellung in den Ursprungszustand zurückversetzen.

5.5) Step Ahead weist den Kunden darauf hin, dass **zum Ende der Software-Evaluierung kein Datenexport** vorgenommen werden kann.

6. Bereitstellung von Software

6.1) Step Ahead stellt dem Kunden für die Dauer der Software-Evaluierung einen Zugang zur AMTANGEE-Cloud (<https://amtangee.cloud>) unentgeltlich zur Verfügung. Über die AMTANGEE-Cloud werden die notwendigen Softwarelizenzen für die AMTANGEE-Software bereitgestellt.

6.2) Über den Leistungsumfang von 6.1 hinaus stellt die AMTANGEE-Cloud gewisse Dienste zur Verfügung. Über Umfang und Art der dem Kunden zum Test angebotenen Dienste entscheidet Step Ahead. Einen Anspruch auf den Test einzelner Dienste hat der Kunde nicht. Step Ahead ist berechtigt, für den Test einzelner Cloud-Dienste ein Entgelt zu verlangen. Eine Entgeltpflicht entsteht für den Kunden nur dann, wenn er dieser vor der Nutzung/Aktivierung zugestimmt hat.

7. Beendigung, Kündigung

7.1) Die Software-Evaluierung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem von Step Ahead festgelegten Datum.

7.2) Der Kunde und Step Ahead können das Demohosting zu jeder Zeit durch einfache Ankündigung per E-Mail beenden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

8. Folgen der Beendigung, Datenvernichtung

8.1) Mit Ablauf der Software-Evaluierung wird Step Ahead die dem Kunden bereitgestellten Software-Lizenzen, ggf. die Demohosting-Umgebung, sowie den AMTANGEE-Cloud Zugang ohne weitere Ankündigung unter Verlust aller in dem Testzeitraum erfassten Daten des Kunden so vernichten, dass diese **nicht wiederhergestellt** werden können.

8.2) Ein Anspruch des Kunden auf die in der Software-Evaluierung erfassten Daten, wie auch die Sicherung der in dem Testzeitraum erfassten Daten, ist ausgeschlossen. Der Kunde kann insofern auch nicht die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten weder während noch nach Ablauf der Testzeit von Step Ahead verlangen. Der Kunde hat – auch unter Erfüllung seiner Pflicht aus Ziffer 2.6 – keine wichtigen/produktiven Daten im Testsystem zu erfassen. Der Kunde verpflichtet sich, die Software-Evaluierung nur mit solchen Daten durchzuführen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb repräsentativ sind.

9. Gewährleistungsausschluss bei Testlizenzen

Da Step Ahead dem Kunden die AMTANGEE-Software im Rahmen einer zeitlich begrenzten unentgeltlichen Software-Evaluierung zur eigenen Überprüfung der Eignung, Stabilität und Funktionalität für die angestrebte Aufgabe leihweise zur Verfügung stellt und Software von jedem Kunden in einer anderen Einsatzumgebung eingesetzt werden kann als sie entwickelt und getestet wurde, übernimmt Step Ahead keinerlei Gewährleistung für offene oder versteckte Mängel des Programms einschließlich der Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck oder der Geeignetheit der Einsatzumgebung des Kunden.

Anhang – Besondere Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen

Step Ahead GmbH

1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

1.1) **Geltungsbereich.** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für AMTANGEE Supportleistungen gelten für die Erbringung von Supportleistungen der Step Ahead GmbH. Sofern nicht anders vereinbart gelten hierzu ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Step Ahead GmbH, die auf der Seite www.amtangee.com/legal/ eingesehen und heruntergeladen werden können.

1.2) **Regelungsgegenstand.** Mit Abschluss eines Software-Mietvertrages oder eines Software Service Vertrages bekommt der Kunde von Step Ahead je nach gewünschtem Leistungsumfang Updates und Zwischen-Builds, technische Beratung und Unterstützung für die Nutzung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von AMTANGEE-Software. Technische Beratung und Unterstützung erhält der Kunde nur für die im Software-Mietvertrag oder im Software Service Vertrag angegebene und spezifizierte Installation. AMTANGEE-Software, die verändert wurde, kann nicht unterstützt werden.

1.3) **Leistungsumfang.** Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, wie den Leistungsumfang, etwaige Sonderleistungsvereinbarungen und die Vergütung werden in einem Software-Mietvertrag oder in einem Software Service Vertrag geregelt.

1.4) **Dokumente.** Das Vertragswerk setzt sich aus dem Software-Mietvertrag oder dem Software Service Vertrag, diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen anderen auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogenen Dokumenten von Step Ahead zusammen, die im Software-Mietvertrag oder im Software Service Vertrag als Vertragsbestandteile bezeichnet sind.

1.5) **Sonstige Leistungen.** Andere als im Software-Mietvertrag oder im Software Service Vertrag aufgeführte Leistungen (insbesondere die Lizenzierung von Standardsoftware, Schulungen) sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

2. Begrifflichkeiten

2.1) **„Supportzeiten“.** Die Supportzeiten von Step Ahead sind eingeschränkte Zeiten während der Geschäftszeiten (siehe Ziffer 2.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Supportzeiten werden im Internet unter der Adresse www.amtangee.com/geschaeftszeiten/ bekanntgegeben. Zu diesen Zeiten ist der Support von Step Ahead telefonisch erreichbar.

2.2) **„SQL-Server“** bedeutet Microsoft SQL Server (Royalty) Vollversion in der zum Supportzeitpunkt vorliegenden aktuellen Version (z.B. SQL Server 2022) und Vorversion (z.B. SQL Server 2019), soweit der MS SQL Server über Step Ahead erworben wurde.

2.3) **„SQL-Server Express“** bedeutet Microsoft SQL Server Express Version in der zum Supportzeitpunkt vorliegenden aktuellen Version (z.B. SQL Server Express 2022) und Vorversion (z.B. SQL Server Express 2019).

3. Basisleistungen

Step Ahead erbringt für die AMTANGEE-Software folgende Leistungen, die mit der pauschalen Servicevergütung, wie im Software-Mietvertrag oder im Software Service Vertrag angegeben, abgegolten sind:

3.1) **Updates und Zwischen-Builds.** Während der Laufzeit des Software-Mietvertrages oder im Software Service Vertrages stellt Step Ahead dem Kunden Updates und Zwischen-Builds zur AMTANGEE-Software mittels Download/Onlineupdate unentgeltlich zur Verfügung.

(a) Unter Updates sind neue Software-Versionen zu verstehen. Updates der AMTANGEE-Software haben jeweils eine höhere Versionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software (z.B. AMTANGEE V6.x zu AMTANGEE V7.x), oder haben jeweils eine höhere Unterversionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software (z.B. AMTANGEE Vx.1 zu AMTANGEE Vx.2).

Die Leistung von Step Ahead beschränkt sich auf den reinen Versand sowie die Lizenzierung der upgedateten Software nach Aufforderung durch den Kunden. Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die bei der Nutzung der Updates auftreten, gibt Step Ahead nur wie im Leistungsumfang beschrieben. Insbesondere ist Step Ahead nicht verpflichtet, Änderungen, die die vom Kunden bereits genutzte Software enthält, auch hinsichtlich des Updates nachzuvollziehen. Wünscht der Kunde die Erbringung solcher Leistungen, sind dies sonstige Supportleistungen nach Ziffer 5.

(b) Unter Zwischen-Builds sind solche neue Software-Versionen zu verstehen, die innerhalb einer Version (z.B. Version 7.0 Build 1700, Version 7.0 Build 1701 usw.) von Step Ahead bereitgestellt werden. Die Leistung von Step Ahead beschränkt sich auf die reine Bereitstellung der Builds. Der Kunde kann neuere Builds über die Online-Update Funktion der AMTANGEE-Software auf sein System übertragen und die AMTANGEE-Software anschließend aktualisieren. Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die bei der Nutzung neuerer Zwischen-Builds auftreten, gibt Step Ahead nur wie im Leistungsumfang beschrieben. Insbesondere ist Step Ahead nicht verpflichtet, Änderungen, die die vom Kunden bereits genutzte Software enthält, auch hinsichtlich eines Zwischen-Builds nachzuvollziehen. Wünscht der Kunde die Erbringung solcher Leistungen, sind dies sonstige Supportleistungen nach Ziffer 5.

3.2) **Benachrichtigungen.** Aktuelle Informationen über neue Updates stellt Step Ahead dem Kunden per E-Mail oder über die Internetseite amtangee.com zur Verfügung.

3.3) **Rechte an Updates.** Im Hinblick eines an den Kunden gemäß Ziffer 3.1 überlassenen Updates gelten je nach Art der überlassenen Software die Bedingungen des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages (AMTANGEE EULA) bzw. die zum Zeitpunkt der Überlassung jeweils für das vertragsgegenständliche Softwareprodukt gültigen Lizenzbestimmungen. Mit Installation der überlassenen Updates erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der vorhergehenden Version der Software.

4. Maintenance-Support

Step Ahead erbringt auf Wunsch optional für die AMTANGEE-Software einen Maintenance-Support, der mit der zusätzlich vereinbarten Servicevergütung, wie im Software-Mietvertrag oder im Software Service Vertrag angegeben, abgegolten ist:

4.1 Support. Der Kunde kann technische Anfragen an Step Ahead stellen, die im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb der AMTANGEE-Software, den AMTANGEE-Diensten oder dem von der AMTANGEE-Software genutzten SQL-Server, wenn der SQL Server über Step Ahead bezogen wurde (siehe Definition Ziffer 2.2), entstehen können. Dies ist der Fall, wenn eine Störung, eine Fehlermeldung oder ein sonstiger technischer Fehler beim Betrieb der AMTANGEE-Software auftritt.

Kein Maintenance Support sind Anwenderfragen zur Nutzung der AMTANGEE-Software oder administrative Tätigkeiten, die mit dem Betrieb der AMTANGEE-Software entstehen können. Dies können beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, sein:

- die Installation der AMTANGEE-Software und der Updates der AMTANGEE-Software,
- die Einrichtung der AMTANGEE-Software (z.B. E-Mail-Konten, ERP-Sync, Herstellung einer Replikation),
- die Konfiguration der AMTANGEE-Software an Kundenbedürfnisse,
- die Gestaltung von Brief-/E-Mail-Vorlagen und/oder Berichten,
- das Einspielen von TLS/SMIME-Zertifikaten.

4.2 SQL-Server Express Support-Einschränkung. Setzt der Kunde einen SQL-Server Express (siehe Definition Ziffer 2.3) ein, gilt folgendes: Step Ahead kann für den kostenfreien SQL-Server Express nur einen begrenzten Support anbieten, da der Hersteller Microsoft für den SQL-Server Express keinen Support anbietet. Step Ahead wird nach Möglichkeit eingehende Anfragen zum SQL-Server Express bearbeiten und nach Möglichkeit lösen. Sollte Step Ahead selbst keine Lösung herbeiführen können, kann die Anfrage nicht gelöst werden, und in diesem Fall entstehen dem Kunden für die Anfrage auch keine Kosten. Der Kunde müsste in diesem Fall auf einen SQL-Server Vollversion (siehe Definition Ziffer 2.2) upgraden, für den es von Microsoft eine entsprechende Supportunterstützung gibt.

4.3 Support-Kontaktpersonen. Der Kunde hat die Verpflichtung, maximal zwei Ansprechpartner als Kontaktpersonen für Fragen des technischen Supports im Software Service Vertrag gegenüber Step Ahead zu benennen. Vorzugsweise haben Support-Kontaktpersonen ein technisches (Grund-) Wissen in Bezug auf Windows Betriebssysteme und Datenbank Systeme (SQL-Server oder SQL-Server Express), sowie tiefer gehende Kenntnisse der AMTANGEE-Software. Support-Kontaktpersonen sollten Zugriff auf das Unternehmensnetzwerk besitzen, vorzugsweise mit Administrationsrechten.

4.4 Inanspruchnahme, Kontaktmöglichkeiten. Der Maintenance Support kann nur von Support-Kontaktpersonen in Anspruch genommen werden. Es stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

(a) Erreichbarkeit per Ticket-System (<https://amtangee.cloud/>) ist ein Service, der es dem Kunden ermöglicht, Anfragen an Step Ahead via Support-Anfrageformular 24/7 zu melden. Kommunikationssprache ist Deutsch.

(b) Erreichbarkeit per E-Mail (support@amtangee.com) ist ein Service, der es dem Kunden ermöglicht eine Erst-Anfrage an Step Ahead via E-Mail 24/7 zu melden. Step Ahead kann nach eigenem Ermessen eine eingehende E-Mail-Anfrage in ein Ticket überführen (siehe Ziffer 4.4.a) und die weitere Bearbeitung der Anfrage in dem Ticketsystem vornehmen. Anfragen per E-Mail werden mit nachrangiger Priorität innerhalb der vertraglichen Reaktionszeit bearbeitet. Kommunikationssprache ist Deutsch.

4.5 Eingehende Anfragen an den Step Ahead Support werden während der Geschäftszeiten entsprechend der Reihenfolge ihres Eingehens bearbeitet.

4.6 Bearbeitungsreihenfolge. Es liegt im Ermessen von Step Ahead, die Bearbeitungsreihenfolge zu ändern, wenn dies die Dringlichkeit einer Anfrage erfordert oder bei vernünftiger Betrachtung effizienter erscheint und dem zurückgestellten Kunden daraus keine wesentliche Verzögerung entsteht.

4.7 24 Geschäftsstunden Reaktionszeit. Prinzipiell wird auf alle Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingehens innerhalb von 24 Geschäftsstunden innerhalb der Geschäftszeiten (siehe Ziffer 2.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) reagiert. Ein Tag zu den Geschäftszeiten hat maximal acht Geschäftsstunden. Die Reaktionszeit beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anfrage des Kunden nachweislich bei Step Ahead eingegangen ist. Die zugesagte Reaktionszeit ist erfüllt, wenn Step Ahead mit dem Kunden nach Eingang der Anfrage erstmalig Kontakt aufnimmt und sich der Lösung der Anfrage annimmt. Die Reaktionszeit ist nicht mit der Lösungszeit gleichzusetzen.

4.8 Antworten. Step Ahead entscheidet alleinig, auf welchem Weg dem Kunden eine Antwort zu einer Anfrage übermittelt wird: mittels Eintrag im Ticketsystem, per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefon. Antworten stehen dem Kunden nur während der Geschäftszeiten zu.

4.9 Fehlerbehandlung für AMTANGEE-Software. Step Ahead wird dem Kunden bei von ihm gemeldeten reproduzierbaren Fehlern der AMTANGEE-Software und/oder der Dokumentation unterstützen und innerhalb angemessener Frist mitteilen, wie der Fehler beseitigt werden kann und wann dies erfolgen wird (z.B. durch ein Update) oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung nennen. Ein Fehler liegt bei nicht nur unerheblichen negativen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die sich auf die vertragliche Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirken, vor.

4.10 Ausschlüsse. Keine Fehlerbehandlung liegt vor, wenn Fehler

(a) aufgrund des Einsatzes der AMTANGEE-Software auf einem nicht von Step Ahead empfohlenen Hardwaresystem oder unter einem nicht empfohlenen Betriebssystem auftreten. Die entsprechenden Empfehlungen von Step Ahead können im Internet unter www.amtangee.com/systemanforderungen/ eingesehen werden.

(b) aufgrund der Zusammenarbeit der AMTANGEE-Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Servicevertrages sind, auftreten.

(c) in einer Situation auftreten, in der der Kunde auf eigenen Wunsch einen Supportvorgang (z.B. die Installation von AMTANGEE-Software) selbst durchführt, obwohl Step Ahead eine solche Supportleistung zuvor angeboten hat und der Fehler nicht aufgetreten wäre, wenn Step Ahead den Supportvorgang durchgeführt hätte.

(d) durch einen Eingriff des Kunden oder nicht autorisierter Dritter in den Programmcode oder in die Datenbank der AMTANGEE-Software entstehen.

4.11) Anwenderverhalten. Der Maintenance Support ersetzt nicht die Anwenderschulung oder das Nachschlagen im Handbuch. Die Behandlung von Fragen des Kunden, die nicht auf Störungen oder Fehler der AMTANGEE-Software, sondern auf Bedienungsfehler, mangelnde Ausbildung und sonstige Einwirkungen von außen seitens des Kunden zurückzuführen sind, ist kein Maintenance Support.

4.12) Mitwirkungspflichten beim Maintenance Support.

(a) Der Kunde wird etwaige Fehler und Probleme vorzugsweise online per Ticketformular unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Fehlers, seiner Auswirkungen und möglichen Ursachen an Step Ahead mitteilen.

(b) Der Kunde wird – soweit vorhanden – alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Step Ahead zur Fehlerdiagnose und Fehlerbehandlung benötigt.

(c) Der Kunde wird Step Ahead nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen.

(d) Der Kunde stellt gegebenenfalls geeignetes Personal und Rechenzeit bei sich unentgeltlich zur Verfügung, wenn Step Ahead dies für Serviceleistungen benötigt.

(e) Erhält der Kunde von Step Ahead eine neue Version der AMTANGEE-Software, spielt er diese selbst unverzüglich ein. Soweit Step Ahead die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Informationen zur Fehlerbeseitigung und Fehlerbehandlung dem Kunden mitteilt, wird der Kunde diese unmittelbar ausführen.

(f) Der Kunde wird, soweit dies für Updates erforderlich ist, Anpassungen der Hard- und Softwaresystemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstige, zur Anwendung der AMTANGEE-Software erforderlichen Drittsoftware, auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen. Step Ahead ist auch im Rahmen des Maintenance-Supports nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen.

(g) Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für Step Ahead kostenlos erbracht werden. Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist Step Ahead von der Verpflichtung zur Erbringung der Serviceleistungen befreit.

4.13) Mindestversion. Die Verpflichtung von Step Ahead zur Erbringung der vereinbarten Supportleistungen bezieht sich auf den zum Zeitpunkt der eingehenden Support-Anfrage aktuellen AMTANGEE-Software Build-Stand, sowie auf die fünf vorangehenden Software-Build Versionen; mindestens jedoch auf die Version 6.0 Build 1658. Hat der Kunde eine ältere Version der AMTANGEE-Software installiert, kann Step Ahead die Leistung verweigern oder aber die Serviceleistungen gegen Vergütung des damit verbundenen Mehraufwandes durchführen. Step Ahead wird den Kunden vor Erbringung einer solchen Leistung über die voraussichtliche Höhe des Mehraufwandes informieren. Die Mindestversion des SQL-Servers ist in Ziffer 2.2 definiert.

4.14) Inklusiv-Punktebudget. Der Kunde erhält ggf. von Step Ahead bei einem Neuvertrag zu Beginn des Vertrages, bei einem Bestandsvertrag zu Beginn eines Kalenderjahres, ein Budget von AMTANGEE-Punkten, wie im Software-Mietvertrag oder Software Service Vertrag angegeben (nachfolgend „Inklusiv-Punkte“ genannt). AMTANGEE-Punkte können für sonstige Supportleistungen (siehe Ziffer 5) eingesetzt werden. Nicht in Anspruch genommene Inklusiv-Punkte verfallen zum Ende eines Kalenderjahres. Hat der Kunde Inklusiv-Punkte und gekaufte AMTANGEE-Punkte (siehe Ziffer 5.4) auf seinem Punktekonto, werden bei einer Inanspruchnahme zuerst die Inklusiv-Punkte verwendet.

5. Sonstige Supportleistungen

5.1) Definition. Sonstige Supportleistungen sind alle Supportleistungen, die nicht Basisleistungen (Ziffer 3) und nicht Maintenance Support Leistungen (Ziffer 4) sind und in kausalem Zusammenhang mit der AMTANGEE-Software oder AMTANGEE-Cloud stehen. Step Ahead ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, sonstige Supportleistungen zu erbringen; Step Ahead kann Leistungen nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.2) Einzelabrechnung. Fallbezogene Supportleistungen sind vom Kunden separat in Euro oder in AMTANGEE-Punkten zu vergüten.

(a) Erfolgt die Abrechnung in Euro, wird Step Ahead dem Kunden vor Beginn der Supportleistung ein Angebot über den zu erwartenden Umfang erstellen. Step Ahead wird die Leistungen erst nach erfolgter Freigabe des Kunden erbringen. Step Ahead kann die Erbringung von Leistungen davon abhängig machen, dass der Kunde vollständig Vorkasse erbringt oder eine Anzahlung tätigt.

(b) Erfolgt die Abrechnung in AMTANGEE-Punkten, wird Step Ahead dem Kunden auf Wunsch vor Leistungsbeginn, soweit möglich, einen zu erwartenden Kostenrahmen in Form von benötigten AMTANGEE-Punkten mitteilen. Übersteigt der zu erwartende Aufwand 60 Minuten, wird Step Ahead immer eine Freigabe von dem Kunden einholen.

5.3) Auftragsfreigabe. Step Ahead ist berechtigt, vom Kunden vor Ausführung eines Auftrags eine Freigabe über entstehende Aufwendungen und/oder Inhalt einzuholen. Sollte der gesamte Umfang eines Supportauftrags zu Beginn einer Support Sitzung nicht eindeutig spezifizierbar sein, ist Step Ahead berechtigt, eine erneute über das bisherig freigegebene Budget hinausgehende Freigabe

einzuholen. Eine Freigabe kann der Kunde ausschließlich über das AMTANGEE-Ticketsystem erteilen; anderslautende Freigaben (z.B. mündlich per Telefon) sind nicht zulässig. Fordert Step Ahead eine Freigabe durch den Kunden, wird der Supportfall bis zum Zeitpunkt der Freigabe durch den Kunden pausiert. Stimmt der Kunde nicht binnen 24 Geschäftsstunden (siehe Ziffer 4.7 analog) zu, ist Step Ahead berechtigt, den Supportfall/das Ticket zu schließen. Für den Fall, dass der Kunde seine Zustimmung verweigert, wird Step Ahead den Supportfall ebenfalls schließen.

5.4) **AMTANGEE-Punkte-Erwerb.** Der Kunde kann AMTANGEE-Punkte käuflich erwerben; es gilt insoweit die jeweils aktuelle Preisliste von Step Ahead. Vom Kunden käuflich erworbene Punkte verfallen nicht.

5.5) **Punkte-Ratio Supportleistungen.** Ein (1) AMTANGEE-Punkt entspricht einer (1) Minute produktiver Support-Dienstleistung.

6. Kein Servicefall

Kann Step Ahead bei durch den Kunden in Anspruch genommenen Serviceleistungen, insbesondere bei gemeldeten Fehlern, nachweisen, dass kein Servicefall vorgelegen hat, so gehen die Aufwendungen von Step Ahead für die Fehlersuche und die Fehlerbehandlung zu Lasten des Kunden. Die Abrechnung durch Step Ahead an den Kunden erfolgt pro angefangener Viertelstunde (15 Minuten) zu dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Stundensatz für Dienstleistungen zuzüglich – soweit zutreffend – der zum Auftragszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

7. Fernwartung

7.1) **Gegenstand.** Step Ahead entscheidet nach freiem Ermessen, ob zur Lösung bestimmter Supportanfragen eine Fernwartung notwendig ist. Ein Anspruch des Kunden auf eine Fernwartung besteht nicht. Eine Fernwartung findet über die Fernwartungssoftware „TeamViewer“ statt, die von Step Ahead gestellt wird.

7.2) **Leitungskosten des Kunden.** Der Kunde trägt die auf seiner Seite anfallenden Leitungskosten.

7.3) **Fernwartung.** Für die Durchführung einer Fernwartung gelten nachfolgende Bedingungen.

a) Der Aufbau der Fernwartungsverbindung kann nur nach Zustimmung und Mitarbeit des Kunden erfolgen.

b) Step Ahead behandelt alle vom Kunden mitgeteilten oder bereitgestellten Informationen sowie solche Informationen streng vertraulich, die Step Ahead im Zusammenhang mit Fernwartungsarbeiten oder durch den Zugang zu Kundennetzwerken zur Kenntnis gelangt sind und auf deren Vertraulichkeit der Kunde entsprechend hingewiesen hat.

c) Die Step Ahead zur Durchführung der Fernwartungstätigkeiten seitens des Kunden ggf. offenbarten Passwörter sind nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten vom Kunden unverzüglich zu ändern.

d) Der Kunde räumt Step Ahead nur die Zugriffsrechte ein, die zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich sind. Step Ahead wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Fernwartung unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.

e) Ohne Zustimmung des Kunden kann Step Ahead keine Dateien im Wege eines Datei-Uploads auf den PC des Kunden oder Dateien mittels Datei-Download auf den PC von Step Ahead übertragen.

Step Ahead wird Daten des Kunden, die während der Fernwartung ausgetauscht wurden, unverzüglich löschen, wenn sie zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind.

Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität übertragener Daten ist laut Herstellerangaben von „TeamViewer“ durch Nutzung von Verschlüsselungstechniken gewährleistet.

f) Der Kunde ist berechtigt die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen. Soweit Step Ahead daran mitwirken muss, gewährleistet Step Ahead, dass der jederzeitige Abbruch durch den Kunden möglich ist. Nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten wird die Verbindung unverzüglich durch Step Ahead oder den Kunden beendet.

g) Kundendaten, die Step Ahead im Rahmen der Fernwartungstätigkeit erhalten hat, werden von Step Ahead unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Durchführung der Fernwartung oder für weitere zur Lösung der Supportaufgabe notwendige Arbeiten (z.B. Behebung eines Bugs durch die Entwicklung) nicht mehr erforderlich sind.

8. Vertragsdauer und -beendigung

8.1) **Vertragslaufzeit.** Der Vertrag ist für die Dauer der im Software-Mietvertrag oder im Software Service Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit fest geschlossen und kann vorab nicht gekündigt werden.

8.2) **Automatische Verlängerung.** Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um zwölf (12) Monate, falls nicht eine der beiden Parteien den Vertrag spätestens mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.3) **End of life.** Sofern Step Ahead die Entscheidung trifft, ein Produkt, über dessen Support der Kunde mit Step Ahead einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, nicht weiter zu entwickeln und zu vertreiben sowie keine Supportleistungen für dieses Produkt mehr zu erbringen (end of life), ist Step Ahead berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Gegebenenfalls wird Step Ahead dem Kunden dann den Abschluss eines bis zur endgültigen Einstellung der Supportleistungen (gewöhnlich 12 Monate nach „end of life“) befristeten Vertrages anbieten. Step Ahead wird sich bemühen, den Kunden frühzeitig über solche Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

8.4) **Nutzungsrechte.** Das dem Kunden in einem separaten Lizenzvertrag eingeräumte Nutzungsrecht an der AMTANGEE-Software bleibt von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt.

8.5) **Kündigungsfolgen.** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch Step Ahead, die der Kunde schuldhaft herbeigeführt oder veranlasst hat, behält Step Ahead den Anspruch auf die ursprünglich vereinbarte Vergütung bzw. ist Step Ahead nicht verpflichtet, eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuerstatten. Möglicherweise durch die Kündigung ersparte Aufwendungen gelten als pauschaler Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens. Step Ahead und dem Kunden bleibt vorbehalten, einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen.

8.6) **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Vergütung und Zahlweise (Software Service Vertrag)

9.1) **Anwendungsbereich und Vergütung.** Werden die Supportleistungen im Rahmen eines Software-Mietvertrages erbracht, ist die Vergütung und Zahlweise der vereinbarten Supportleistungen im Software-Mietvertrag geregelt; die nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer finden keine Anwendung. Schließt der Kunde hingegen einen Software Service Vertrag mit Step Ahead, wird die Vergütung im Software Service Vertrag bezogen auf die im Vertrag angegebene Installation festgelegt.

9.2) **Umsatzsteuer.** Die Vergütung ist zuzüglich der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Umsatzsteuer nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und vom Kunden innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

9.3) **Lizenserweiterungen und automatische Vertragserweiterung.** Sofern der Kunde zusätzliche, über die im Software Service Vertrag genannte Anzahl hinausgehende AMTANGEE-Softwarelizenzen käuflich erwirbt und diese im direkten Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Installation stehen, werden diese neuen Lizenzen automatisch Vertragsbestandteil des bestehenden Software Service Vertrages gegen zusätzliche Vergütung. Es gilt in soweit die zum Erweiterungszeitpunkt gültige Preisliste von Step Ahead. Die Vertragsanpassung erfolgt (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Erwerbs der neuen zusätzlichen Lizenzen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass die nachträglich erworbenen Softwarelizenzen nicht in direktem Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Installation stehen.

9.4) **Zahlweise.** Die jährliche Vergütung für den Software Service Vertrag sowie für vereinbarte Zusatzleistungen wird mit Vertragsunterzeichnung fällig und ist jeweils für das Vertragsjahr im Voraus zu entrichten. Bei halbjährlicher Berechnung erhöht sich die Servicevergütung um 3 Prozent, bei quartalsweiser Berechnung um 5 Prozent.

9.5) **Lastschrift.** Die Zahlung wird vorzugsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Nichteinlösung einer Lastschrift oder Rücklastschrift wird dem Kunden pauschal pro Vorgang in Höhe der anfallenden Drittspesen (derzeit 10,67 Euro netto), maximal jedoch 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer berechnet. Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch mittels Überweisung leisten.

9.6) **Zahlungsverzug.** Ist der Kunde mit mehr als 30 Tagen im Zahlungsverzug, so ist Step Ahead berechtigt, den Support nach erfolgter Mahnung auszusetzen, bis der volle Supportpreis zuzüglich aufgelaufener Gebühren entrichtet wurde.

10. Pflichten des Kunden

10.1) **Mitteilungspflichten.** Der Kunde versorgt Step Ahead, spätestens auf Nachfrage von Step Ahead, mit allen Informationen, die für die von Step Ahead zu erbringenden Serviceleistungen Voraussetzung sind und teilt Änderungen derselben rechtzeitig mit.

10.2) **Nichterbrachte Leistungen.** Können Serviceleistungen nicht genutzt werden oder treten Fehler in der Kommunikation zwischen Kunde und Step Ahead namentlich bei der Nutzung von E-Mail, Telefon und/oder Support-Webseite auf, ist der Kunde verpflichtet, Step Ahead dies unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, kann er sich in der Folge nicht auf nicht erbrachte Leistungen berufen.

10.3) **Virenschutz.** Zu seiner eigenen Sicherheit ist der Kunde verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen, für den professionellen Einsatz ausgelegten Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die AMTANGEE-Software nicht von Viren oder ähnlichen schädlichen Einwirkungen befallen oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Step Ahead ist nicht verpflichtet, den Virenschutz des Kunden zu überprüfen.

10.4) **Datensicherung.** Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik (zumindest täglich) zu sichern, insbesondere, wenn Probleme auftreten oder Wartungsarbeiten bevorstehen oder auf Anweisung eines Supportmitarbeiters. Step Ahead weist den Kunden hiermit auf das Erfordernis der angemessenen rollierenden Datensicherung hin. Bei einem von Step Ahead zu vertretendem Datenverlust haftet Step Ahead höchstens in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Reproduktionsaufwandes.

10.5) **Passwörter.** Passwörter/Zugänge, die Step Ahead zu Fernwartungszwecken mitgeteilt wurden, nach Abschluss/Lösung des Problems sofort zu ändern oder unbrauchbar zu machen.

10.6) **Keine Haftung bei Pflichtverletzung.** Step Ahead haftet nicht für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitwirkungspflichten durch den Kunden resultieren.

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE BCS SDK

Step Ahead GmbH

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE BCS SDK ist die Regelung der Nutzung des Software Development Kits (SDK) der AMTANGEE-Software durch Entwickler zum Zwecke der Funktionserweiterung von AMTANGEE-Software. Sofern nicht anders vereinbart gelten hierzu ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Step Ahead GmbH, die auf der Seite www.amtangee.com/legal/ eingesehen und heruntergeladen werden können.

2. Begrifflichkeiten

In diesem Vertrag werden Begriffe genutzt, die im Folgenden näher spezifiziert werden:

2.1) „**AMTANGEE SDK**“ ist ein Teil der AMTANGEE-Software. Es beinhaltet eine Funktionsbibliothek, auf der die AMTANGEE-Software aufbaut. Das AMTANGEE SDK stellt darüber hinaus dritten Entwicklern AMTANGEE-Software Funktionalitäten bereit, um Informationen in die AMTANGEE-Software zu schreiben, Informationen aus der AMTANGEE-Software auszulesen und um die AMTANGEE-Software funktional zu erweitern (z.B. durch ein Plugin).

2.2) „**Neuentwicklung**“. Unter einer Neuentwicklung im Sinne dieser Vereinbarung ist z.B. die Entwicklung von Erweiterungen, Sonderanpassungen, Plugins zum Zwecke der Optimierung von Workflows, der Schaffung neuer Funktionalitäten innerhalb der AMTANGEE-Software und/oder der Schaffung von Schnittstellen zu dritten Systemen gemeint.

2.3) „**Entwickler**“. Ein Entwickler ist ein Endkunde oder ein AMTANGEE Partner mit einem gültigen AMTANGEE Partnervertrag.

3. Vertragswerk

3.1) **Dokumente**. Das Vertragswerk setzt sich aus der SDK Vereinbarung, diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen anderen auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogenen Dokumente zusammen, die in der SDK Vereinbarung als Vertragsbestandteile bezeichnet sind.

3.2) **Sonstige Leistungen**. Andere als in der SDK Vereinbarung aufgeführte Leistungen (insbesondere Lieferung, Lizenzierung von Standardsoftware, Entwicklersupport) sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen und sind gesondert zu vergüten.

3.3) **Verantwortlicher Mitarbeiter**. Der Entwickler hat Step Ahead in der SDK Vereinbarung einen auf Seiten des Entwicklers für die Vertragsdurchführung verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

4. Vertragsdauer und -beendigung

4.1) **Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung und Vergütung**. Die Vertragslaufzeit, die Modalitäten der ordentlichen Kündigung, wie auch die Vergütung, sind in der SDK Vereinbarung festgelegt.

4.2) **Außerordentliche Kündigung**. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.3) **Textform**. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

4.4) **Kündigungsfolgen**. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, verpflichtet sich der Entwickler, den ihm überlassenen Entwicklerschlüssel nicht mehr für die Signatur von Neuentwicklungen zu verwenden und diesen unverzüglich und sicher zu vernichten.

Bestehende, bereits kompilierte und signierte Fassungen von Neuentwicklungen bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt. Der Entwickler ist berechtigt, diese weiterhin einzusetzen.

Diese Verpflichtungen gelten ausdrücklich auch für Entwicklerschlüssel, die der Entwickler an Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer weitergegeben hat. Der Entwickler stellt sicher, dass auch diese den Entwicklerschlüssel nach Vertragsende vernichten und nicht für neue Signaturen verwenden. Hier noch zu definieren.

5. Lizenzierung

Das AMTANGEE SDK ist während der Vertragslaufzeit an den Entwickler zu den Bedingungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE BCS SDK lizenziert.

6. Distribution des AMTANGEE SDK

6.1) **Urheberrecht**. Step Ahead ist alleiniger Rechteinhaber des AMTANGEE SDK und der AMTANGEE-Software.

6.2) **Verteilungsrecht**. Das alleinige Verteilungsrecht (Redistribution License) des AMTANGEE SDK liegt bei Step Ahead. Die Bereitstellung des AMTANGEE SDK erfolgt ausschließlich mittels der AMTANGEE-Software; das AMTANGEE SDK ist Bestandteil der AMTANGEE-Software.

7. Entwicklerlizenz

7.1) **Eigeneinsatz**. Der Entwickler ist berechtigt, das AMTANGEE SDK für Neuentwicklungen zum Eigeneinsatz zu verwenden.

7.2) **Entwicklung im Fremdauftrag**. Ist der Entwickler ein AMTANGEE Partner, ist er über Ziffer 7.1 hinaus berechtigt mit dem SDK Neuentwicklungen im Auftrag eines Endkunden zu erstellen und diese an den Endkunden auszuliefern. Der Endkunde muss in diesem Fall im Besitz einer gültigen AMTANGEE Softwarelizenz sein.

7.3) **Independent Software Vendor (ISV).** Will der Partner ohne spezifischen Kundenauftrag auf der Basis des AMTANGEE SDK eigene Software zum Verkauf an Dritte entwickeln (ISV), benötigt er hierfür eine separate vorherige Zustimmung von Step Ahead in Textform.

7.4) **Kein dauerhafter Datenexport.** Das AMTANGEE SDK darf nicht für Neuentwicklungen verwendet werden, um einen Datenexport zum Zweck einer Ablösung der AMTANGEE-Software durch ein Drittsystem zu entwickeln.

7.5) **Keine Schadsoftware.** Der Entwickler verpflichtet sich, keine Schadsoftware zu entwickeln. Als Schadsoftware bezeichnet man Computerprogramme, die entwickelt wurden, um bei einem Endkunden unerwünschte und gegebenenfalls schädliche Funktionen auszuführen.

7.6) **Kein automatisches Löschen.** Der Entwickler verpflichtet sich, in seinen Neuentwicklungen keine Funktionen zu implementieren, die zu einem automatischen Löschen von Informationen in der AMTANGEE-Software führen. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Entwickler die Neuentwicklung nur für den Eigeneinsatz entwickelt hat oder wenn der Entwickler einen Endkunden vor einem Einsatz einer solchen Funktion über mögliche Datenverlustrisiken aufgeklärt hat und der Endkunde gegenüber dem Entwickler dem Einsatz einer solchen Funktion zugestimmt hat.

7.7) **Keine ausschließliche Technologiebasis.** Das AMTANGEE SDK darf nicht für die Erstellung dritter Anwendungen benutzt werden, in dessen Gesamtkontext AMTANGEE-Software oder Teile der AMTANGEE-Software nur als technologische Basis ohne direkte Nutzung der AMTANGEE-Software durch Anwender eingesetzt wird. Die primäre Nutzung der Neuentwicklung muss über die oder in Verbindung mit AMTANGEE-Software erfolgen.

8. Entwicklerschlüssel

8.1) **Überlassung.** Step Ahead überlässt dem Entwickler während der Vertragslaufzeit einen Entwicklerschlüssel in Dateiform, den der Entwickler für die Signatur seiner Neuentwicklungen benötigt. Ohne eine entsprechende Signatur kann die Neuentwicklung nicht in AMTANGEE-Software integriert werden. AMTANGEE-Software führt nur Neuentwicklungen aus, die signiert sind.

8.2) **Bestimmungsgemäßer Gebrauch.** Der Entwickler wird den Entwicklerschlüssel nur für die Signatur der von ihm entwickelten Neuentwicklungen verwenden.

8.3) **Besonderer Schutz, keine Weitergabe.** Der Entwickler verpflichtet sich, den Entwicklerschlüssel so zu schützen, dass dieser nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben wird. Neben organisatorischen Maßnahmen, insbesondere ggf. auch in Bezug auf seine Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, wird der Entwickler darauf achten, dass die Speicherung des Entwicklerschlüssels auf den vom Entwickler (oder Erfüllungsgehilfe oder Subunternehmer) verwendeten Computer(n) in verschlüsselter Form (z.B. durch Einsatz von Bitlocker, VeraCrypt, AES256 oder vergleichbar) erfolgt.

8.4) **Keine Nutzung nach Vertragsbeendigung.** Der Entwickler verpflichtet sich, den Entwicklerschlüssel nach Ablauf des SDK-Vertrages zu vernichten und nicht mehr zur Signatur seiner Neuentwicklungen einzusetzen. Bestehende bereits kompilierte Fassungen von Neuentwicklungen kann der Entwickler weiterhin einsetzen.

8.5) **Erfüllungshilfen.** Der Entwickler darf den Entwicklerschlüssel auf seinen Entwicklungs-PCs installieren. Er wird jeden seiner Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (Ziffer 8.2) und des besonderen Schutzes (Ziffer 8.3) verpflichten.

8.6) **Erfüllungsgehilfen als Subunternehmer.** Der Entwickler kann Neuentwicklungen durch Subunternehmer vornehmen lassen, wenn der Entwickler zuvor die Zustimmung für jeden einzelnen Subunternehmer von Step Ahead in Textform eingeholt hat. Step Ahead wird einen Subunternehmer nur aus wichtigem Grund ablehnen. Im Falle einer Weitergabe des Entwicklerschlüssels an einen Subunternehmer des Entwicklers ist der Entwickler verpflichtet, Step Ahead vorab über die Weitergabe des Entwicklerschlüssels unter Benennung des jeweiligen Subunternehmers (Name, Straße, Postleitzahl, Ort, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) in Textform zu informieren und die Zustimmung von Step Ahead in Textform einzuholen. Endet dieser Vertrag, hat der Entwickler dafür Sorge zu tragen, dass der Entwicklerschlüssel auch bei jedem durch den Entwickler beauftragten Subunternehmer nicht mehr verwendet und sicher gelöscht (z.B. Eraser Tool unter <https://eraser.heidi.ie/> oder vergleichbar) wird.

8.7) **Austausch durch Step Ahead.** Step Ahead behält sich das Recht vor, den Entwicklerschlüssel nach eigenem Ermessen jederzeit zu ändern, insbesondere bei einem Versionswechsel (z.B. Version 6.0 zu Version 7.0 oder Version 6.0 zu Version 6.1). Step Ahead wird den Entwickler über eine solche Änderung unter Angabe der Versionsnummer/Buildnummer, ab der der neue Entwicklerschlüssel Gültigkeit erlangt, per E-Mail informieren. Step Ahead weist den Entwickler darauf hin, dass der Entwickler nach einer Änderung des Entwicklerschlüssels durch Step Ahead seine Neuentwicklung mit dem neuen Entwicklerschlüssel neu kompilieren muss, damit seine Neuentwicklung auch unter den Versionen der AMTANGEE-Software, ab der der neue Entwicklerschlüssel Gültigkeit erlangt, lauffähig sind.

9. Support

9.1) **Keine Haftung, kein Support.** Step Ahead übernimmt für Neuentwicklungen des Entwicklers keine Haftung und keinen Support. Der Einsatz von Neuentwicklungen des Entwicklers erfolgt stets auf eigenes Risiko.

9.2) **Hinweispflicht des Partners.** Ist der Entwickler AMTANGEE Partner, hat er seine Endkunden, die Neuentwicklungen des Partners einsetzen, über den Haftungs- und Supportausschluss aus Ziffer 9.1 zu informieren.

AMTANGEE Softwarelizenzvertrag

AMTANGEE Enduser License Agreement (EULA)

2025.1, 1. Oktober 2025

Softwarelizenzvertrag zwischen der Firma Step Ahead GmbH, Riesstraße 17, 80992 München, Germany (nachfolgend Step Ahead genannt) und Ihnen (nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Gegenstand des Vertrags, Definitionen

1.1) **AMTANGEE-Software.** Gegenstand dieses Vertrags ist die Softwarelösung AMTANGEE Professional, AMTANGEE Ultimate, AMTANGEE Corporate Edition, AMTANGEE All In, AMTANGEE Branch Office, AMTANGEE Mobile for Notebooks und/oder AMTANGEE Mobile Apps , nachfolgend als „AMTANGEE-Software“ bezeichnet, sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form. AMTANGEE-Software ist das Programm mit dem Handbuch.

1.2) **Microsoft SQL Server, Microsoft EULA.** Die AMTANGEE-Software nutzt ein Datenbankmanagementsystem für die Verwaltung der Datenbank. Das verwendete Datenbanksystem „Microsoft SQL Server Express Edition“ (kostenfrei) oder „Microsoft SQL Server“ (kostenpflichtig), nachfolgend „SQL-Server“ genannt, legt das Datenbankmodell fest, arbeitet einen Großteil der Anforderungen der AMTANGEE-Software ab und entscheidet zum überwiegenden Teil über die Geschwindigkeit der AMTANGEE-Software. Für den Microsoft SQL Server oder die Microsoft SQL Server Express Edition gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen von Microsoft.

1.3) **Datenbank und AMTANGEE-Datenbank.** Eine Datenbank ist eine geordnete Sammlung von in Tabellen strukturierten Daten, die in einer oder in mehreren zusammengehörenden Dateien von einem SQL-Server verwaltet und gespeichert wird. Die AMTANGEE-Datenbank ist eine von Step Ahead vorbereitete, bereits mit Tabellenstrukturen versehene Datenbank, auf der die AMTANGEE-Software basiert. In/Aus der AMTANGEE-Datenbank kann der Lizenznehmer mit Hilfe der AMTANGEE-Software Daten und Informationen, ggf. über ein Netzwerk, speichern (schreiben/write) und abrufen (lesen/read). Eine AMTANGEE-Datenbank wird von einem oder mehreren SQL-Server(n) verwaltet.

1.4) **Beschränkung des SQL-Servers.** Step Ahead liefert mit der AMTANGEE-Software eine kostenfreie, in der Leistung beschränkte Version des SQL-Servers (Microsoft SQL Server Express Edition) aus. Die Datenbankgröße ist bei dieser Datenbankversion auf eine Datenmenge von 10 Gigabyte und die Speichernutzung (RAM) auf 1GB beschränkt. Überschreitungen dieser Vorgaben sind technisch mit dieser Version des AMTANGEE-SQL-Servers nicht möglich. Der Lizenznehmer muss rechtzeitig auf eigene Verantwortung auf die Vollversion des SQL-Servers updaten.

2. Lizenzierung, Lizenzumfang und Aktivierung

2.1) **Lizenzierung, Eigentum.** Die AMTANGEE-Software wird von Step Ahead mit Abschluss dieses Vertrages an den Lizenznehmer lizenziert. Wurde ein gedrucktes Handbuch bestellt, so geht auch dieses in das Eigentum des Lizenznehmers über.

2.2) **Sicherungskopien.** Der Lizenznehmer ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der AMTANGEE-Software zu erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk „Copyright: Step Ahead GmbH, München, Germany“ versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind vom Lizenznehmer zu löschen oder zu vernichten.

2.3) **Ausgestaltung der Lizenz.** Die Lizenz ist in drei Hinsichten beschränkt, nämlich in Bezug auf eine Datenbankkomponente, eine Mengenkomponente und eine Lizenztypkomponente. Die ausgestaltete Art, also die Kombination der einzelnen Komponenten zu einer gesamtheitlichen Lizenz (auch „AMTANGEE Softwarelizenz“ genannt), ergibt sich aus dem Software Kauf- oder Mietvertrag zwischen Step Ahead und dem Lizenznehmer.

2.4) **Datenbankkomponente.** Die AMTANGEE-Software wird pro Datenbank lizenziert. Werden auf einem SQL-Server vom Lizenznehmer mehrere Datenbanken betrieben, so ist für jede Datenbank eine gesonderte Lizenz notwendig. Der von Step Ahead an den Lizenznehmer übermittelte Lizenzschlüssel darf nur in einer (1) Datenbank aktiviert werden. Hat der Lizenznehmer Lizenzen für mehrere Datenbanken erworben, so stellt Step Ahead dem Lizenznehmer pro Datenbank einen Lizenzschlüssel aus.

2.5) **Mengenkomponente.** Die AMTANGEE-Software wird in verschiedenen Mengenarten lizenziert:

(a) **„Concurrent User“.** Eine Concurrent User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Personen, die gleichzeitig mit der AMTANGEE-Software arbeiten können. Eine Computeranlage im Sinne dieses Vertrages besteht aus einer Zentraleinheit (Server) und etwaigen weiteren über externe oder interne Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Die Concurrent User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die AMTANGEE-Software auf beliebig vielen Arbeitsplätzen zu installieren. Jedoch darf maximal die lizenzierte Anzahl von Usern (Benutzern) gleichzeitig die AMTANGEE-Software starten oder nutzen.

(b) **„Per Device“.** Eine Per Device Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Geräte (z.B. Notebooks, Smartphones, Tablets, etc.), auf der die AMTANGEE-Software installiert werden darf. Die Per Device Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf der gestatteten Art und Anzahl von Geräten zu installieren und zu nutzen und soweit vorgesehen auf einen Server zuzugreifen.

(c) **„Named User“.** Eine Named User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der natürlichen Personen, die nach einer namentlichen Benennung in der Benutzerverwaltung (Lizenzzuordnung) der AMTANGEE-Software mit der Software arbeiten, bzw. auf AMTANGEE-Dienste zugreifen können. Die Named User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die AMTANGEE-Software auf allen Arbeitsplätzen oder allen Geräten der lizenzierten Benutzer zu installieren. Ausschließlich die lizenzierten Benutzer dürfen die AMTANGEE-Software starten oder nutzen.

2.6) **Lizenztypkomponente.** Dieser Lizenzvertrag unterscheidet zwischen

- Testlizenzen, die ohne Berechnung zum Zwecke der Produktevaluierung dem Lizenznehmer überlassen werden,
- zeitlich befristeten Lizenzen, die dem Lizenznehmer von Step Ahead zur Miete oder nach einer Bestellung durch den Lizenznehmer zur sofortigen Aktivierung der Software und damit zur sofortigen Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zahlungszieles überlassen werden, und
- zeitlich unlimitierten Lizenzen, die der Lizenznehmer von Step Ahead zur zeitlich unbefristeten Nutzung nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr aus einem Kaufvertrag erhält.

(a) *Testlizenz.* Step Ahead überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu Testzwecken zu nutzen (nachfolgend Teststellung genannt). Die AMTANGEE-Software ist mit einem entsprechenden Mechanismus ausgestattet, dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig ist (temporärer Laufzeitschlüssel). Der Lizenznehmer kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten. Der Zeitraum der Testdauer beträgt in der Regel 14 Tage. Ab dem Erhalt der elektronischen Bestätigung der Testlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die AMTANGEE-Software zu installieren und entsprechend diesem Lizenzvertrag für den bestätigten Testzeitraum kostenfrei zu nutzen. Mit Ablauf des Testzeitraumes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software vollständig von allen Systemen des Lizenznehmers zu entfernen. Ein Rechtsanspruch auf die erneute Gewährung einer Testlizenz besteht nicht.

(b) *Zeitlich befristete Lizenz.* Step Ahead überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen. Die zeitlich befristete Lizenz wird dem Lizenznehmer mit dem Zweck der Softwareüberlassung auf eine bestimmte Zeit mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung in Erfüllung eines zwischen den Parteien geschlossenen Miet- oder Partnervertrages, der sofortigen Leistung der bei Step Ahead bestellten Software aus einem Kaufvertrag zur Überbrückung von Zahlungsfristen überlassen.

(c) *Zeitlich unlimitierte Lizenz.* Step Ahead überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen.

2.7) **Umfang.** Die AMTANGEE-Software darf nur innerhalb der Festplattenspeicher und Arbeitsspeicher der Computeranlage des Lizenznehmers vervielfältigt werden. Für Sicherungskopien gilt Ziffer 2.2. Auf die Strafbarkeit weiterer Vervielfältigung der AMTANGEE-Software, somit auch der Nutzung auf mehreren Datenbanken oder Arbeitsplätzen als lizenziert, wird hingewiesen.

2.8) **Aktivierung.** Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung der AMTANGEE-Software berechtigt, wenn diese ordnungsgemäß lizenziert ist und wenn die AMTANGEE-Software ordnungsgemäß aktiviert wurde. Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt in der AMTANGEE-Software automatisch; hierzu ist es notwendig, dass die AMTANGEE-Software in rollierenden Abständen mit Servern von Step Ahead Kontakt aufnimmt und bestätigt, dass es sich um Original-Software handelt. In diesem Fall werden bestimmte Informationen übertragen. Die Aktivierung darf nicht umgangen oder vermieden werden. Die für die Aktivierung notwendige Internetleitung stellt der Lizenznehmer bereit.

2.9) **Zuweisung einer Named User Lizenz.** Named User Lizenzen (siehe Ziffer 2.5.c) müssen durch einen Systemadministrator in der Benutzerverwaltung der AMTANGEE-Software natürlichen Personen zugewiesen werden.

(a) *Erste Zuweisung.* Der Benutzer, dem eine Lizenz zugewiesen wird, gilt als der „lizenzierte Benutzer“ für diese Lizenz.

(b) *Neuzuweisung.* Sie sind berechtigt, eine Lizenz einem anderen Benutzer neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Lizenz früher neu zuzuweisen, wenn ein lizenzierter Benutzer, dem die Lizenz zugewiesen ist, nicht mehr in Ihrem Unternehmen beschäftigt ist. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Benutzer, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Benutzer für diese Lizenz.

2.10) **Keine Lizenzteilung.** Sind mehrere juristische und/oder natürliche Personen Lizenznehmer, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage; dies gilt auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Lizenznehmer. Die Lizenz ist nicht teilbar. Es ist auch nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Module der AMTANGEE-Software zu lizenzieren, als auf dem ersten Arbeitsplatz lizenziert wird.

2.11) **Lizenzbeschränkungen.** Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (siehe Ziffer 2.3 bis Ziffer 2.10) sind einzuhalten.

2.12) **Lizenzbeschränkungen AMTANGEE E-Mail-Archivierung.** Die in der Softwarekomponente „AMTANGEE E-Mail-Archivierung“ enthaltene AMTANGEE DMS Lizenz darf ausschließlich für den Zweck der E-Mail-Archivierung verwendet werden. Über die E-Mail-Archivierung hinaus überlässt Step Ahead dem Lizenznehmer einen Zugang für Recherchen durch z.B. einen Prüfer. Eine andere oder darüber hinausgehende Nutzung der AMTANGEE DMS Lizenzen durch den Lizenznehmer ist nicht zulässig.

3. Besondere Bedingungen für Testlizenzen

3.1) **Keine produktive Nutzung.** Der Lizenznehmer sichert Step Ahead mit Aktivierung einer Testlizenz zu, dass er die Teststellung nur zur Evaluierung der Software nutzt. Eine produktive Nutzung durch den Lizenznehmer im laufenden Geschäftsbetrieb ist nicht gestattet.

3.2) **Keine Installation in produktiver IT-Umgebung.** Der Lizenznehmer versichert Step Ahead, dass er einen Test nicht in einer produktiven EDV-Systemumgebung durchführt. Vielmehr wird der Lizenznehmer für den Test entweder eine virtuelle Maschine (z.B. VMware oder Hyper-V) verwenden oder eine eigene autarke EDV-Systemumgebung einrichten.

3.3) **Keine Echtdaten.** Der Lizenznehmer hat keine Möglichkeit und keine Berechtigung, Daten aus einer Teststellung zu entnehmen oder operativ zu nutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Produktevaluierung nur mit solchen Daten durchzuführen, die für den laufenden

Geschäftsbetrieb repräsentativ, aber nicht relevant sind. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die erfassten Daten am Ende des Tests verlorengehen, wenn sich der Lizenznehmer nicht für einen Erwerb der getesteten AMTANGEE-Software entscheidet.

3.4) **Keine Gewährleistung.** Da Step Ahead die AMTANGEE-Software dem Lizenznehmer im Rahmen einer zeitlich begrenzten unentgeltlichen Testlizenz zur eigenen Überprüfung der Eignung, Stabilität und Funktionalität für die angestrebte Aufgabe leihweise zur Verfügung stellt und die AMTANGEE-Software von jedem Lizenznehmer in einer anderen Einsatzumgebung eingesetzt werden kann als sie entwickelt und getestet wurde, übernimmt Step Ahead nur die gesetzliche Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Arglist. Jegliche Ansprüche des Lizenznehmers auf eine Gewährleistung des beabsichtigten Zwecks oder der Einsatzmöglichkeit in der Netzwerkumgebung des Lizenznehmers sind hinsichtlich der Testlizenz ausgeschlossen.

4. Urheberrecht

4.1) **Urheberrechtlicher Schutz.** Die AMTANGEE-Software ist urheberrechtlich zugunsten von Step Ahead geschützt; die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen Step Ahead zu. Die AMTANGEE-Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Geschäftsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die AMTANGEE-Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten oder Dritten auf andere Weise zur Nutzung zu überlassen. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der AMTANGEE-Software ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt. Die AMTANGEE-Software und/ oder Leistungen der Step Ahead dürfen durch den Kunden nicht verarbeitet werden durch

- a) unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren der Informationsträger die die vertraulichen Informationen enthalten oder aus denen sich die Vertrauliche Informationen ableiten lassen, oder
- b) jedes sonstige Verhalten, dass unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.
- c) ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet (Verbot der Entschlüsselung).

4.2) **Gegenstände des Urheberrechts.** Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, das Benutzerhandbuch, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der AMTANGEE-Software.

4.3) **Leasing, Miete, Hosting.** Der Lizenznehmer darf die AMTANGEE-Software nicht (ganz oder teilweise) vermieten, verleihen, verleasen, zum Zwecke des Hostings weggeben oder in sonstiger Weise Dritten überlassen oder zugänglich machen oder Unterlizenzen erteilen, außer wenn die ausdrückliche vorherige Zustimmung von Step Ahead (die in ihrem freien Belieben steht) zuvor vorliegt.

4.4) **Interoperabilität.** Es ist dem Lizenznehmer verboten, die AMTANGEE-Software zu dekompile, zurückzuassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln sowie Software oder Teile der AMTANGEE-Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu verleihen oder herzustellen. Benötigt der Lizenznehmer Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der AMTANGEE-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an Step Ahead zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Step Ahead ist berechtigt, die entsprechenden Anfragen des Lizenznehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Außerordentliche Beendigung der Lizenz

Step Ahead ist berechtigt, dem Lizenznehmer aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen, durch schriftliche Erklärung die Lizenzrechte zu entziehen. Ist die Vertragsverletzung heilbar, wird Step Ahead dem Lizenznehmer zuvor eine Frist von 30 Kalendertagen mit der Möglichkeit, die Vertragsverletzung während dieser Frist zu heilen, setzen. Wird die Verletzung nicht innerhalb dieser 30 Tage geheilt, wird der Lizenzentzug mit Ablauf dieser Frist wirksam. Im Fall eines Lizenzentzugs hat der Lizenznehmer alle Kopien der AMTANGEE-Software (Programme und Handbuch) an Step Ahead herauszugeben oder zu löschen und zu vernichten und die Vollständigkeit der Durchführung gegenüber dem Lizenzgeber in Textform zu versichern. Die Lizenzgebühr wird im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nicht von Step Ahead zurückerstattet. Noch nicht erfüllte Zahlungspflichten des Lizenznehmers bis zum vereinbarten Vertragsende bleiben bei einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund vollumfänglich bestehen.

6. Exportverbot

Der Lizenznehmer darf die AMTANGEE-Software nicht in Drittländer außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums exportieren.

7. Sonstige Vereinbarungen

7.1) **Textformerfordernis.** Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Lizenznehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des UN-Kaufrechtes – United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG bzw. Kollisionsrechtes, IPR).

7.3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von Step Ahead.

7.4) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München. Step Ahead ist jedoch berechtigt, auch das für seine deutsche Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

7.5) **Alleinige Gültigkeit.** Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Lizenzvereinbarungen.

7.6) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden bzw. der Vertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

Softwarelizenzvertrag für den Microsoft SQL Server 2019

Fassung SQL Server 2019, Mai 2020

Für den Fall, dass Sie einen Microsoft SQL Server (Runtime Restricted Use) von Step Ahead erwerben, erfolgt der Verkauf der Lizenzen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen der Firma Microsoft. Die von Step Ahead an Sie ausgestellte Rechnung in Verbindung mit dem zusätzlich ausgestellten Lizenzzertifikat gilt als Nachweis der korrekten Lizenzierung gegenüber Microsoft. Bitte heben Sie beides sorgfältig auf.

Microsoft SQL Server 2019 Standard (Laufzeit)

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

Diese Lizenzbestimmungen sind ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber der Softwareanwendung oder Suite von Anwendungen, mit der Sie die Microsoft-Software erworben haben („Lizenzgeber“). Microsoft Corporation oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (zusammengefasst

„Microsoft“) hat die Software an den Lizenzgeber lizenziert. Diese Bestimmungen haben Vorrang vor allen Bestimmungen im elektronischen Format, die möglicherweise in der Software enthalten sind. Falls in der Software enthaltene Bestimmungen diesen Bestimmungen widersprechen, haben diese Bestimmungen Vorrang. Bitte lesen Sie die Lizenzbestimmungen aufmerksam durch. Sie gelten für die oben genannte Software und gegebenenfalls für die Medien, auf denen Sie diese erhalten haben, sowie für alle von Microsoft diesbezüglich angebotenen

- Updates
- Ergänzungen und
- internetbasierten Dienste.

Liegen letztgenannten Elementen eigene Bestimmungen bei, gelten diese eigenen Bestimmungen.

DURCH DIE VERWENDUNG DER SOFTWARE ERKENNEN SIE DIESE BESTIMMUNGEN AN. FALLS SIE DIE BESTIMMUNGEN NICHT AKZEPTIEREN, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, DIE SOFTWARE ZU VERWENDEN. GEBEN SIE DIESE STATTDENEN GEGEN RÜCKERSTATTUNG ODER GUTSCHRIFT DES KAUFPREISES DER STELLE ZURÜCK, VON DER SIE SIE ERHALTEN HABEN.

WICHTIGER HINWEIS: AUTOMATISCHE UPDATES FRÜHERER VERSIONEN VON SQL SERVER. Wenn diese Software auf Servern oder Geräten installiert wird, auf denen unterstützte Editionen von SQL Server vor SQL Server 2019 (oder einzelner Komponenten davon) ausgeführt werden, führt die Software automatisch Updates durch und ersetzt bestimmte Dateien oder Features dieser Editionen durch Dateien dieser Software. Dieses Feature kann nicht abgeschaltet werden. Durch Entfernen dieser Dateien können Fehler in der Software entstehen, und die ursprünglichen Dateien können möglicherweise nicht wiederhergestellt werden. Durch die Installation dieser Software auf einem Server oder Gerät, auf dem diese Editionen ausgeführt werden, stimmen Sie diesen Updates in all diesen Editionen und Kopien von SQL Server (einschließlich Komponenten davon) zu, die auf dem Server oder Gerät ausgeführt werden.

WENN SIE DIESE LIZENZBESTIMMUNGEN EINHALTEN, HABEN SIE DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE RECHTE FÜR JEDEN SERVER, DEN SIE ORDNUNGSGEMÄSS LIZENZIEREN.

1. ÜBERBLICK.

1.1 Software. Die Software umfasst

- Serversoftware und
- zusätzliche Software, die nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden darf.

1.2 Lizenzmodell. Die Software wird auf folgender Basis lizenziert:

- **Core-Lizenzmodell** – die Anzahl physischer und/oder virtueller Cores im Server; oder
- **Server + Client** – die Anzahl der Betriebssystemumgebungen (OSEs), in denen die Serversoftware ausgeführt wird, und die Anzahl der Geräte und Nutzer, die auf Instanzen der Serversoftware zugreifen.

1.3 Lizenzterminologie.

- **Instanz.** Sie erstellen eine „Instanz“ der Software, indem Sie die Setup- oder Installationsprozedur der Software ausführen. Sie erstellen außerdem eine Instanz der Software, indem Sie eine vorhandene Instanz duplizieren. Verweise auf die „Software“ in diesem Vertrag schließen „Instanzen“ der Software ein.
- **Ausführen einer Instanz.** Sie „führen eine Instanz“ der Software „aus“, indem Sie sie in den Arbeitsspeicher laden und eine oder mehrere ihrer Anweisungen ausführen. Sobald sie ausgeführt wird, wird eine Instanz so lange als ausgeführt betrachtet (unabhängig davon, ob ihre Anweisungen weiterhin ausgeführt werden oder nicht), bis sie aus dem Arbeitsspeicher entfernt wird.
- **Betriebssystemumgebung („OSE“).** Bei einer „Betriebssystemumgebung“ oder „OSE“ handelt es sich um
 - (i) eine Betriebssysteminstanz als Ganzes oder in Teilen oder eine virtuelle (oder anderweitig emulierte) Betriebssysteminstanz als Ganzes oder in Teilen, die eine separate Computeridentität (primärer Computernamen oder eine ähnliche einzigartige ID) oder separate Verwaltungsrechte ermöglicht, und
 - (ii) Instanzen von Anwendungen, die für die Ausführung unter der entsprechenden Betriebssysteminstanz oder Teilen davon konfiguriert sind, wie oben aufgeführt.

Ein physisches Hardwaresystem kann über eines oder beide der folgenden Elemente verfügen:

- eine physische Betriebssystemumgebung
- eine oder mehrere virtuelle Betriebssystemumgebungen.

Eine physische Betriebssystemumgebung ist so konfiguriert, dass sie direkt auf einem physischen Hardwaresystem ausgeführt wird. Die Betriebssysteminstanz, die zum Ausführen von Hardware-Virtualisierungssoftware oder zum Bereitstellen von Hardware- Virtualisierungsdiensten (z. B. Microsoft-Virtualisierungstechnologie oder ähnliche Technologien) verwendet wird, wird als Teil der physischen Betriebssystemumgebung angesehen.

Eine virtuelle Betriebssystemumgebung ist so konfiguriert, dass sie auf einem virtuellen (oder anderweitig emulierten) Hardwaresystem ausgeführt wird.

- **Server.** Bei einem Server handelt es sich um ein physisches Hardwaresystem, das fähig ist, Serversoftware auszuführen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separates physisches Hardwaresystem betrachtet.
- **Physischer Core.** Bei einem physischen Core handelt es sich um einen Core in einem physischen Prozessor. Ein physischer Prozessor besteht aus einem oder mehreren physischen Cores.
- **Hardwarethread.** Bei einem Hardwarethread handelt es sich um einen physischen Core oder einen Hyperthread in einem physischen Prozessor.
- **Virtueller Core.** Bei einem virtuellen Core handelt es sich um die Einheit der Rechenleistung in einem virtuellen (oder anderweitig emulierten) Hardwaresystem. Ein virtueller Core ist die virtuelle Darstellung von einem oder mehreren Hardwarethreads. Virtuelle Betriebssystemumgebungen verwenden einen oder mehrere virtuelle Cores.
- **Zuweisen einer Lizenz.** Das Zuweisen einer Lizenz bedeutet, diese Lizenz einem Server, Gerät oder Nutzer wie unten angegeben zuzuordnen.

2. NUTZUNGSRECHTE FÜR CORE-LIZENZMODELL.

- 2.1 Lizenzieren eines Servers.** Bevor Sie Instanzen der Serversoftware auf einem Server ausführen, müssen Sie die Anzahl der erforderlichen Lizenzen bestimmen und sie diesem Server wie unten beschrieben zuweisen.

- 2.2 Bestimmung der Anzahl der benötigten Lizenzen.** Sie haben zwei Lizenzoptionen:

- (a) **Physische Cores auf einem Server.** Ihre Lizenzierung richtet sich nach allen physischen Cores auf dem Server. Wenn Sie diese Option wählen, entspricht die Anzahl der benötigten Lizenzen der Anzahl physischer Kerne im Server, wobei mindestens vier Lizenzen pro Prozessor erforderlich sind.
- (b) **Einzelne virtuelle Betriebssystemumgebung.** Ihre Lizenzierung richtet sich nach den virtuellen Betriebssystemumgebungen auf dem Server, auf dem Sie die Serversoftware ausführen. Wenn Sie diese Option wählen, benötigen Sie für jede virtuelle Betriebssystemumgebung, in der Sie die Serversoftware ausführen, eine Anzahl von Lizenzen, die der Anzahl virtueller Cores in der virtuellen Betriebssystemumgebung entspricht,

vorbehaltlich einer Mindestanforderung von vier Lizenzen pro virtueller Betriebssystemumgebung. Wenn einer dieser virtuellen Cores zu irgendeinem Zeitpunkt mehreren Hardwarethreads zugeordnet wird, benötigen Sie außerdem eine Lizenz für jeden zusätzlichen Hardwarethread, der diesem virtuellen Core zugeordnet ist. Diese Lizenzen werden bei der Mindestanforderung von vier Lizenzen pro virtueller Betriebssystemumgebung berücksichtigt.

2.3 Zuweisung der Anzahl der benötigten Lizenzen für den Server.

- (a) **Erste Zuweisung.** Nachdem Sie die Anzahl der Softwarelizenzen, die Sie für einen Server benötigen, ermittelt haben, müssen Sie diese Anzahl von Lizenzen diesem Server zuweisen. Der Server, dem eine Lizenz zugewiesen wird, gilt als der „lizenzierte Server“ für diese Lizenz. Sie sind nicht berechtigt, eine Lizenz mehr als einem Server zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separater Server betrachtet.
- (b) **Neuzuweisung.** Sie sind berechtigt, eine Lizenz neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 90 Tagen nach ihrer letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Lizenz früher neu zuzuweisen, wenn Sie den lizenzierten Server, dem die Lizenz zugewiesen ist, aufgrund eines dauerhaften Hardwarefehlers außer Dienst stellen. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Server, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Server für diese Lizenz.

2.4 Ausführen von Instanzen der Serversoftware. Ihr Recht zur Ausführung von Instanzen der Serversoftware hängt von der Option ab, die zur Bestimmung der Anzahl der erforderlichen Softwarelizenzen ausgewählt wird:

- (a) **Physische Cores auf einem Server.** Für jeden Server, dem Sie die erforderliche Anzahl von Lizenzen, wie in Abschnitt 2.2(a) dargelegt, zugewiesen haben, sind Sie berechtigt, auf dem lizenzierten Server eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware in der physischen Betriebssystemumgebung auszuführen.
- (b) **Einzelne virtuelle Betriebssystemumgebungen.** Für jede virtuelle Betriebssystemumgebung, für die Sie die erforderliche Anzahl von Lizenzen, wie in Abschnitt 2.2(b) dargelegt, zugewiesen haben, sind Sie berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Software in dieser virtuellen Betriebssystemumgebung auszuführen.

2.5 Ausführen von Instanzen der zusätzlichen Software. Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der unten aufgeführten zusätzlichen Software in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf beliebig vielen Geräten auszuführen oder anderweitig zu nutzen, so lange die zusätzliche Software nur in Verbindung mit der integrierten Turnkey-Anwendung oder Reihe von Anwendungen (die „Vereinheitlichte Lösung“) genutzt wird, die vom Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wird. Die zusätzliche Software darf nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden.

- Data Quality-Client
- SQL Client Connectivity SDK
- Client Tools SDK
- Clienttools-Abwärtskompatibilität
- Client Tools Connectivity
- Distributed Replay Client
- Distributed Replay Controller

2.6 Erstellen und Speichern von Instanzen auf Ihren Servern oder Speichermedien. Sie haben für jede erworbene Softwarelizenz die unten aufgeführten zusätzlichen Rechte.

- (a) Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software zu erstellen.
- (b) Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und der zusätzlichen Software auf einem beliebigen Ihrer Server oder Speichermedien zu speichern.
- (c) Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software ausschließlich zu dem Zweck zu erstellen und zu speichern, Ihr Recht zum Ausführen von Instanzen der Serversoftware unter einer Ihrer Softwarelizenzen wie beschrieben auszuüben (z. B. sind Sie nicht berechtigt, Instanzen an Dritte zu vertreiben).

2.7 Keine Client-Zugriffslizenzen (Client Access Licenses, CALs) für Zugriff erforderlich. Bei diesem Core-Lizenzmodell benötigen Sie keine CALs für Nutzer oder Geräte zum Zugriff auf Ihre Instanzen der Serversoftware.

3. NUTZUNGSRECHTE FÜR DAS LIZENZMODELL SERVER + CLIENTZUGRIFF

3.1 Laufzeitbeschränkte Verwendung. Die Software ist Software „mit auf die Laufzeit beschränkter Verwendung“. Als solche darf sie nur zur Ausführung der integrierten Turnkey- Anwendung oder Reihe von Anwendungen genutzt werden, die Ihnen durch den oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wurde (die „Vereinheitlichte Lösung“), und zwar ausschließlich als Teil der Vereinheitlichten Lösung. Die Software darf (i) weder zum Entwickeln neuer Softwareanwendungen (ii) noch in Verbindung mit anderen als den in der Vereinheitlichten Lösung enthaltenen Softwareanwendungen, Datenbanken oder Verzeichnissen (iii) noch als eigenständige Softwareanwendung verwendet werden. Die vorstehende Bestimmung verbietet Ihnen jedoch nicht, ein Tool zu nutzen, um Abfragen oder Berichte von bestehenden Tabellen auszuführen.

3.2 Zuweisen der Lizenz zum Server.

(a) Erste Zuweisung. Bevor Sie eine Instanz der Serversoftware unter einer Softwarelizenz ausführen, müssen Sie diese Lizenz einem Ihrer Server zuweisen. Dieser Server gilt als „lizenzierte Server“ für eine solche Lizenz. Sie sind nicht berechtigt, dieselbe Lizenz mehr als einem Server zuzuweisen, aber Sie sind berechtigt, andere Softwarelizenzen demselben Server zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separater Server betrachtet.

(b) Neuweisung. Sie sind berechtigt, eine Softwarelizenz neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 90 Tagen nach der letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Softwarelizenz früher neu zuzuweisen, wenn Sie den lizenzierten Server aufgrund eines dauerhaften Hardwarefehlers außer Dienst stellen. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Server, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Server für diese Lizenz.

3.3 Ausführen von Instanzen der Serversoftware. Für jede Softwarelizenz, die Sie dem Server zuweisen, sind Sie berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware in jeweils einer physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebung auf dem lizenzierten Server auszuführen.

3.4 Ausführen von Instanzen der zusätzlichen Software. Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der unten aufgeführten zusätzlichen Software in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf beliebig vielen Geräten auszuführen oder anderweitig zu nutzen, so lange die zusätzliche Software nur in Verbindung mit der integrierten Turnkey-Anwendung oder Reihe von Anwendungen (die „Vereinheitlichte Lösung“) genutzt wird, die vom Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wird. Die zusätzliche Software darf nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden.

- Data Quality-Client
- SQL Client Connectivity SDK
- Client Tools SDK
- Clienttools-Abwärtskompatibilität
- Client Tools Connectivity
- Distributed Replay Client
- Distributed Replay Controller

3.5 Erstellen und Speichern von Instanzen auf Ihren Servern oder Speichermedien. Sie haben für jede erworbene Softwarelizenz die unten aufgeführten zusätzlichen Rechte.

- (a)** Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software zu erstellen.
- (b)** Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und der zusätzlichen Software auf einem beliebigen Ihrer Server oder Speichermedien zu speichern.
- (c)** Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software ausschließlich zu dem Zweck zu erstellen und zu speichern, Ihr Recht zum Ausführen von Instanzen der Serversoftware unter einer Ihrer Softwarelizenzen wie beschrieben auszuüben (z. B. sind Sie nicht berechtigt, Instanzen an Dritte zu vertreiben).

3.6 Client-Zugriffslizenzen (Client Access Licenses, CALs).

(a) Erste Zuweisung von CALs. Sie sind verpflichtet, für jedes Gerät bzw. jeden Nutzer, das bzw. der direkt oder indirekt auf Ihre Instanzen der Serversoftware zugreift, die entsprechende SQL Server 2019-CAL zu erwerben und zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separates Gerät betrachtet.

- Sie benötigen keine CALs für Ihre Server, die für das Ausführen von Instanzen der Serversoftware lizenziert sind.
- Sie benötigen keine CALs für bis zu zwei Geräte oder Nutzer, die nur auf Ihre Instanzen der Serversoftware zugreifen, um die entsprechenden Instanzen zu verwalten.
- Ihre CALs erlauben den Zugriff auf Ihre Instanzen früherer Versionen, jedoch nicht späterer Versionen der Serversoftware. Wenn Sie auf Instanzen einer früheren Version zugreifen, können Sie auch die CALs für diese Version verwenden.

(b) Typen von CALs. Es gibt zwei Typen von CALs: eine für Geräte und eine für Nutzer. Eine Geräte-CAL erlaubt einem Gerät, das von einem beliebigen Nutzer verwendet wird, auf Instanzen der Serversoftware auf Ihren lizenzierten Servern zuzugreifen. Eine Nutzer-CAL erlaubt einem Nutzer, der ein beliebiges Gerät verwendet, auf Instanzen der Serversoftware auf Ihren lizenzierten Servern zuzugreifen. Sie sind berechtigt, eine Kombination von Geräte- und Nutzer-CALs zu verwenden.

(c) Neuzuweisung von CALs. Sie sind berechtigt,

- Ihre Geräte-CAL von einem Gerät einem anderen Gerät oder Ihre Nutzer-CAL von einem Nutzer einem anderen Nutzer dauerhaft neu zuzuweisen oder
- Ihre Geräte-CAL einem entleihenden Gerät, während das erste Gerät außer Betrieb ist, oder Ihre Nutzer-CAL einer Aushilfskraft, während der Nutzer abwesend ist, vorübergehend neu zuzuweisen.

4. ZUSÄTZLICHE LIZENZANFORDERUNGEN UND/ODER NUTZUNGSRECHTE

4.1 Auswahl der SQL Server-Plattform. Lizenzen für SQL Server sind plattformunabhängig und ermöglichen die Bereitstellung und Nutzung auf Windows- oder Linux-Plattformen.

4.2 Alternative Versionen und Editionen. Anstelle einer zulässigen Instanz sind Sie berechtigt, eine Instanz einer früheren Version, einer niedrigeren Edition oder einer früheren Version einer niedrigeren Edition zu erstellen, zu speichern und zu verwenden.

Dieser Vertrag gilt für Ihre Verwendung dieser anderen Versionen oder Editionen auf diese Weise. Wenn die frühere Version oder Edition Komponenten umfasst, die in diesem Vertrag nicht abgedeckt sind, gelten die Bestimmungen, die mit diesen Komponenten in der früheren Version oder Edition verbunden sind, für ihre Verwendung durch Sie. Microsoft ist nicht verpflichtet, Ihnen frühere oder andere Versionen oder Editionen der Software zur Verfügung zu stellen.

Möglicherweise enthält die Software mehr als eine Version, wie z. B. 32 Bit und 64 Bit. Für jede Instanz der Software, die Sie erstellen, speichern oder ausführen dürfen, sind Sie berechtigt, eine der Versionen zu verwenden.

4.3 Höchstanzahl von Instanzen. Die Anzahl von Instanzen der Serversoftware, die in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf dem Server ausgeführt werden können, kann durch die Software oder Hardware begrenzt sein.

4.4 Multiplexing. Hardware oder Software, die Sie für Folgendes verwenden:

- Zusammenfassen von Verbindungen
- Umleiten von Informationen oder
- Verringern der Anzahl der Geräte oder Nutzer, die direkt auf die Software zugreifen oder sie verwenden

(manchmal als „Multiplexing“ oder „Pooling“ bezeichnet), verringert nicht die Anzahl der erforderlichen Lizenzen irgendeines Typs.

4.5 Keine Trennung von Serversoftware. Sie sind nicht berechtigt, die Serversoftware zur Verwendung in mehr als einer Betriebssystemumgebung unter einer einzelnen Lizenz zu trennen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gestattet. Dies gilt auch, wenn sich die Betriebssystemumgebungen auf demselben physischen Hardwaresystem befinden.

4.6 SQL Server Reporting Services-Kartenberichtselement. Reporting Services Map Item kann die Nutzung von Bing Maps enthalten. Sie sind nur berechtigt, den durch Bing Maps bereitgestellten Inhalt, einschließlich Geocodes, innerhalb von SQL Server Reporting Services Map Item zu nutzen. Ihre Nutzung von Bing Maps wird auch durch die Endbenutzer-Nutzungsbestimmungen für Bing Maps und MapPoint Web Service und die Nutzungsbestimmungen für Embedded Maps

Service, die unter <http://go.microsoft.com/?linkid=9710837> verfügbar sind, sowie auch die Microsoft Datenschutzerklärung unter <http://go.microsoft.com/fwlink/?LinkID=248686> geregelt.

4.7 Big Data-Cluster (BDC). Die Nutzung der BDC-Funktion setzt eine Volumenlizenz mit Software Assurance voraus. Sie sind nicht berechtigt, BDC zu verwenden, wenn Sie keine gültige Lizenz für BDC von Microsoft oder dessen lizenzierten Distributoren erworben haben. Weitere Informationen zur Lizenzierung von BDC finden Sie unter: <https://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=2102541>

4.8 Im Lieferumfang enthaltene Microsoft-Programme. Die Software enthält andere Microsoft-Programme, die unter <https://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=2102146> aufgeführt sind. Microsoft stellt Ihnen diese Programme nur gefälligkeitshalber zur Verfügung, und diese Programme werden unter ihren eigenen gesonderten Bestimmungen und Richtlinien lizenziert und unterstützt. Sie dürfen diese Programme nur in Verbindung mit der hier lizenzierten Software verwenden. Wenn Sie mit den Lizenzbestimmungen für diese Programme nicht einverstanden sind, dürfen Sie diese nicht nutzen.

4.9 Schriftartkomponenten. Während die Software ausgeführt wird, sind Sie berechtigt, mit ihren Schriftarten Inhalt anzuzeigen und zu drucken. Sie sind nur dazu berechtigt:

- Schriftarten in dem Ausmaß in Inhalt einzubetten, das durch die Einbettungseinschränkungen in den Schriftarten gestattet ist, und
- temporäres Herunterladen der Schriftarten auf einen Drucker oder ein anderes Ausgabegerät, um das Drucken von Inhalt zu unterstützen.

5. DRITTANBIETERSOFTWARE. Die Software kann Anwendungen von Drittanbietern enthalten, die im Rahmen dieses Vertrags oder nach ihren eigenen Bestimmungen für sie lizenziert werden. Lizenzbestimmungen, Hinweise und Danksagungen, sofern zutreffend, für die Anwendungen von Drittanbietern sind online unter <http://aka.ms/thirdparty notices> oder in einer beigefügten Hinweisdatei verfügbar. Selbst wenn diese Anwendungen anderen Verträgen unterliegen, gelten dennoch die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen bezüglich Schadensersatzforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang.

6. PRODUCT KEYS. Für die Installation der Software oder den Zugriff auf die Software ist ein Product Key erforderlich. Sie tragen die Verantwortung für die Ihnen zugewiesenen Product Keys. Sie sind nicht berechtigt, die Product Keys mit Dritten gemeinsam zu nutzen. Sie sind nicht berechtigt, Product Keys zu verwenden, die Dritten zugewiesen wurden.

7. DATENERFASSUNG. Die Software kann Daten über Sie und Ihre Nutzung der Software sammeln und an Microsoft senden. Microsoft ist berechtigt, diese Informationen zur Bereitstellung von Diensten und zur Verbesserung der Microsoft-Produkte und -Dienste zu nutzen. Ihre eventuellen Widerspruchsrechte sind in der Produktdokumentation beschrieben. Einige Funktionen in der Software können die Erfassung von Daten von Nutzern Ihrer Anwendungen ermöglichen, die auf die Software zugreifen oder sie nutzen. Wenn Sie diese Funktionen nutzen, um die Datenerfassung in Ihren Anwendungen zu ermöglichen, müssen Sie die geltenden Gesetze einhalten, einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmung der Nutzer, und eine ausgeprägte Datenschutzrichtlinie einhalten, die die Nutzer genau darüber informiert, wie Sie deren Daten nutzen, sammeln und weitergeben. Weitere Informationen zur Datenerfassung und -nutzung durch Microsoft finden Sie in der Produktdokumentation und der Microsoft-Datenschutzerklärung unter <https://go.microsoft.com/fwlink/?LinkID=521839>. Sie verpflichten sich, alle anwendbaren Bestimmungen der Microsoft Datenschutzerklärung einzuhalten, einschließlich der ergänzenden Datenschutzbestimmungen zu SQL Server: <http://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=868444>

8. VERGLEICHSTESTS. Für die Offenlegung der Ergebnisse eines Vergleichstests der Software gegenüber Dritten benötigen Sie die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft.

9. UPDATES. Die Software kann regelmäßig nach Updates suchen, sie herunterladen und für Sie installieren. Sie sind nur berechtigt, Updates von Microsoft oder autorisierten Quellen zu beziehen. Microsoft muss möglicherweise Ihr System aktualisieren, um Ihnen Updates bereitzustellen. Sie erklären sich damit einverstanden, diese automatischen Updates ohne weitere Benachrichtigung zu erhalten. Updates enthalten oder unterstützen unter Umständen nicht alle vorhandenen Softwarefunktionen, Dienste oder Peripheriegeräte.

10. KANADA. Wenn Sie keine Updates mehr erhalten möchten, können Sie das Feature für automatische Updates oder den Internetzugang deaktivieren. Hinweise zur Deaktivierung der Update-Funktion bei Ihrem spezifischen Gerät oder Ihrer spezifischen Software sind der jeweiligen Produktdokumentation zu entnehmen.

11. LIZENZUMFANG. Die Software wird lizenziert und nicht verkauft. Der Lizenzgeber und Microsoft behalten sich alle anderen Rechte vor. Sofern Ihnen nach anwendbarem Recht keine umfassenderen Rechte zustehen, sind Sie nicht berechtigt:

- technische Beschränkungen in der Software zu umgehen, die Ihnen nur spezielle Verwendungen gestatten,
- die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren,

- Hinweise in der Software von Microsoft oder seinen Lieferanten zu entfernen, zu minimieren, zu blockieren oder zu ändern,
- die Software in rechtswidriger Weise zu nutzen oder Malware zu entwickeln oder zu verbreiten,
- die Software weiterzugeben oder zu verteilen,
- die Software, einschließlich etwaiger in der Software enthaltener Anwendungsprogrammierschnittstellen, zu veröffentlichen, damit andere sie kopieren können,
- Dokumente, Texte oder Bilder, die mithilfe der Datenzuordnungsdienste-Features der Software erstellt werden, freizugeben oder anderweitig zu verteilen,
- die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen,
- die Software anderen als gehostete Lösung zur Nutzung bereitzustellen.

Rechte zum Zugriff auf die Software auf einem Gerät geben Ihnen kein Recht, Patente von Microsoft oder anderes geistiges Eigentum von Microsoft in Software oder Geräten zu implementieren, die auf das entsprechende Gerät zugreifen.

- 12. SICHERUNGSKOPIE.** Sie sind berechtigt, eine Sicherungskopie der Softwaremedien anzufertigen. Sie dürfen diese nur zum Erstellen von Instanzen der Software verwenden.
- 13. DOKUMENTATION.** Jede Person, die über einen gültigen Zugriff auf Ihren Computer oder Ihr internes Netzwerk verfügt, ist berechtigt, die Dokumentation zu Ihren internen Referenzzwecken zu kopieren und zu verwenden.
- 14. NICHT ZUM WEITERVERKAUF BESTIMMTE SOFTWARE („Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder „NFR“).** Software, die als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder „NFR“ (Not for Resale) gekennzeichnet ist, dürfen Sie nicht verkaufen.
- 15. SOFTWARE ALS SCHULVERSION („Schulversion“ oder „AE“).** Um Software zu verwenden, die als „Schulversion“ oder „AE“ (Academic Edition) gekennzeichnet ist, müssen Sie „eine Berechtigte Benutzerin oder ein Berechtigter Benutzer einer Anerkannten Ausbildungseinrichtung“ sein. Wenn Sie nicht wissen, ob Sie eine Berechtigte Benutzerin oder ein Berechtigter Benutzer einer Anerkannten Ausbildungseinrichtung sind, besuchen Sie http://www.microsoft.com/germany/bildung_ oder wenden Sie sich an Microsoft oder an die Microsoft-Niederlassung in Ihrem Land.
- 16. ÜBERTRAGUNG AUF DRITTE.** Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten nicht, wenn Sie die Software im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworben haben und nur auf andere Personen oder Unternehmen innerhalb des EWR übertragen. In diesem Fall müssen die Übertragung der Software und das Recht zu ihrer Nutzung anwendbarem Recht entsprechen. Der erste Nutzer der Software ist berechtigt, die Software mit diesem Vertrag und im Rahmen einer Übertragung der vereinheitlichten Lösung direkt auf Dritte zu übertragen. Vor der Übertragung muss sich diese Partei damit einverstanden erklären, dass dieser Vertrag für die Übertragung und Verwendung der Software gilt. Die Übertragung muss die Software und den Lizenznachweis (Proof of License (POL) Label) umfassen. Der erste Nutzer ist nicht berechtigt, Instanzen der Software zurückzubehalten, sofern er nicht auch eine weitere Lizenz für die Software zurückbehält. Die Bestimmungen in diesem Vertrag verbieten nicht die Übertragung von Software in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang, wenn das Vertriebsrecht ausgeschöpft worden ist.
- 17. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN.** Sie sind verpflichtet, alle nationalen und internationalen Exportgesetze und -regelungen einzuhalten, die für die Software gelten. Zu diesen Gesetzen gehören Einschränkungen im Hinblick auf Bestimmungsorte, Endbenutzer und Endnutzung. Weitere Informationen zu Exportbeschränkungen finden Sie unter <http://aka.ms/exporting>.
- 18. GESAMTER VERTRAG.** Dieser Vertrag sowie alle anderen Geschäftsbedingungen von Microsoft können Ergänzungen, Aktualisierungen oder Drittanbieteranwendungen enthalten und stellen den gesamten Vertrag für die Software dar.
- 19. ANWENDBARES RECHT UND ORT FÜR DIE BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN.** Wenn Sie die Software in den USA oder Kanada erworben haben, regeln die Gesetze des Bundesstaats bzw. der Provinz, in dem bzw. der sich Ihr Wohnsitz (oder im Falle eines Unternehmens Ihr Hauptgeschäftssitz) befindet, die Auslegung dieses Vertrags und gelten für Ansprüche aus einer Verletzung dieses Vertrags sowie für alle anderen Ansprüche (einschließlich Ansprüchen aus Verbraucherschutz, unlauterem Wettbewerb und unerlaubten Handlungen), und zwar ungeachtet der Grundsätze des Kollisionsrechts. Wenn Sie die Software in einem anderen Land erworben haben, gelten die Gesetze des betreffenden Lands. Wenn sich die zu entscheidende Rechtsfrage nach US-amerikanischem Bundesrecht richtet, unterwerfen Sie und Microsoft sich in allen Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht gebracht werden, der ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Bundesgerichts in King County, Washington, USA. Wenn sich die zu entscheidende Rechtsfrage nicht nach US-amerikanischem Bundesrecht richtet, unterwerfen Sie und Microsoft sich in allen Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht gebracht werden, der ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Superior Court in King County, Washington, USA.
- 20. RECHTLICHE WIRKUNG.** Dieser Vertrag beschreibt bestimmte Rechte. Möglicherweise haben Sie unter den Gesetzen Ihres Staates oder Landes weitergehende Rechte. Möglicherweise verfügen Sie außerdem über Rechte im Hinblick auf die Partei, von der Sie die

Software erworben haben. Dieser Vertrag ändert nicht Ihre Rechte, die sich aus den Gesetzen Ihres Staates oder Landes ergeben, sofern die Gesetze Ihres Staates oder Landes dies nicht zulassen.

- 21. KEINE FEHLERTOLERANZ. DIE SOFTWARE IST NICHT FEHLERTOLERANT. DER LIZENZGEBER HAT UNABHÄNGIG FESTGELEGT, WIE DIE SOFTWARE IN DER INTEGRIERTEN SOFTWAREANWENDUNG ODER SUITE VON ANWENDUNGEN, DIE ER IHNEN LIZENZIERT, ZU VERWENDEN IST, UND MICROSOFT VERLÄSST SICH DARAUF, DASS DER LIZENZGEBER AUSREICHENDE TESTS DURCHGEFÜHRT HAT, UM FESTZUSTELLEN, DASS DIE SOFTWARE FÜR EINE SOLCHE VERWENDUNG GEEIGNET IST.**

KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN VON MICROSOFT. SIE ERKENNEN AN, DASS, SOFERN SIE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF ENTWEDER (A) DIE SOFTWARE ODER (B) DIE SOFTWAREANWENDUNG ODER REIHE VON ANWENDUNGEN, MIT DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN, ERHALTEN HABEN, DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH VON DEM LIZENZGEBER GEWÄHRT WERDEN UND WEDER VON MICROSOFT STAMMEN NOCH MICROSOFT BINDEN. MICROSOFT ÜBERNIMMT KEINE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT ODER SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN.

KEINE HAFTUNG VON MICROSOFT FÜR BESTIMMTE SCHÄDEN. IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG ÜBERNIMMT MICROSOFT KEINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER SOFTWARE ODER DER SOFTWAREANWENDUNG ODER REIHE VON ANWENDUNGEN, MIT DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN, ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH OHNE EINSCHRÄNKUNG VON DER REGIERUNG VERHÄNGTE STRAFEN. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT AUCH, WENN EIN ANSPRUCH SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT. IN KEINEM FALL IST MICROSOFT HAFTBAR FÜR EINEN BETRAG, DER ZWEIHUNDERTFÜNFZIG US-DOLLAR (US-\$ 250,00) ÜBERSTEIGT.